

Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ - Körperschaft öffentlichen Rechts -



Der Verbandsgeschäftsführer

Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“
Postfach 1521- 39410 Staßfurt

Landesverwaltungsamt
Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und
Finanzen

Herrn Wersdörfer
Postfach 20 02 56
06003 Halle (Saale)

über Salzlandkreis/ Kommunalaufsicht Frau Aedtner

Am Schütz 2
39418 Staßfurt

Bearbeiter: Herr Schulz

Telefon: (0 39 25) 92 57 - 44

Telefax: (0 39 25) 92 57 - 30

E-Mail: thomas.schulz

@bode-wipper.de

(nur für formlose Mitteilungen)

Staßfurt, den 2. Juli 2018

Freiwillige Anschlüsse im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 13.04.2018

Sehr geehrter Herr Wersdörfer,

ich beziehe mich auf die Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 13.04.2018. In dieser führen Sie aus, dass die Beseitigung des Niederschlagswassers keine gesetzlich zugewiesene Aufgabe der Gemeinde ist, sofern der Grundstückseigentümer nach § 79 b Abs. 1 Satz 1 WG LSA für die Beseitigung des Niederschlagswassers zuständig ist. Nutzt der Grundstückseigentümer allerdings zur Beseitigung des Niederschlagswassers die Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde, stelle dies eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde dar. Für diese freiwillige Aufgabe soll nach § 8 Abs. 1 KVG-LSA eine Satzungsbefugnis bestehen und damit auch die Möglichkeit der Gebührenerhebung.

Mit dieser Frage hat sich das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in der Entscheidung 4 L 231/11 auseinandergesetzt. Während wohl das VG Halle (4 A 108/10 HAL), das OVG Nordrhein-Westfalen (9 A 4145/94) und auch das OVG Saarland (1 A 43/07) davon auszugehen scheinen, dass unabhängig von der Zweckbestimmung der Einrichtung und des gesetzlichen Aufgabenbereichs des Einrichtungsträgers alle an eine Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung tatsächlich angeschlossenen oder in sie entwässernden Grundstücke diese Einrichtung gebührenpflichtig in Anspruch nehmen und eine Gebührenschnldnerschaft besteht, scheint das OVG LSA in seiner vorgenannten Entscheidung vielmehr davon auszugehen, dass die Gemeinden und damit die Zweckverbände mit einer öffentlichen Einrichtung grundsätzlich nur eine in ihren Wirkungskreis fallende Aufgabe erfüllen dürfen, so dass sich

jedenfalls die Widmung der Einrichtung im Rahmen des Aufgabenbereichs der Körperschaft halten muss und eine Benutzungsgebührenpflicht auch nur für eine in diesem Rahmen erbrachte Aufgabenerfüllung bestehen kann.

So kommt das OVG dann wohl auch zu dem Ergebnis, dass die Entwässerung des Niederschlagswassers von Grundstücken, bei denen der Grundstückseigentümer selbst nach den wasserrechtlichen Vorschriften beseitigungspflichtig ist, nicht zu den öffentlichen Aufgaben der Gemeinden und Zweckverbände gehöre.

Insoweit könnte in Frage stehen, ob § 8 Abs. 1 KVG LSA als Satzungsermächtigung für diese freiwillige Aufgabe einschlägig ist. Dies könnte nur dann der Fall sein, wenn man hier nicht auf die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung abstellt sondern – wie dies auch § 11 Abs. 2 KVG LSA anspricht – auf die Regelung der Inanspruchnahme der im Eigentum des Verbandes stehenden öffentlichen Einrichtung.

Da die Gebührenerhebung gegenüber der Entgeltabrechnung zu bevorzugen wäre, darf insoweit noch einmal um einen rechtlichen Hinweis gebeten werden, dass und warum in diesen Fällen § 8 Abs. 1 KVG LSA gleichwohl als Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende Satzungsregelung herangezogen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Beyer

Anlage: OVG LSA 4 L 231/11

Salzlandkreis

Der Landrat

WAZV „Bode-Wipper“						
Eingang 29. Juni 2018						
GF	R	K	VA	T	PG	IT



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Wasser- und Abwasserzweckverband
"Bode-Wipper"
Herrn Verbandsgeschäftsführer Beyer
Am Schütz 2
39418 Staßfurt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 23.05.2018
Unser Zeichen: 10.15.1.08-Ae-536/18
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Aedtner
Organisationseinheit: 10 Stabsstelle Kommunalaufsicht
Ort: Bernburg (Saale)
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 409
Telefon/Fax: 03471 684-1321/684-2830
E-Mail: jaedtner@kreis-slk.de

Datum: 27.06.2018

Freiwillige Anschlüsse im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung Hier: Ihre Anfrage vom 23.05.2018

Sehr geehrter Herr Beyer,

in der o. g. Angelegenheit übersende ich Ihnen die Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 21.06.2018 zur Beantwortung Ihrer Anfrage vom 23.05.2018 zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Aedtner

Anlage

536 ← 637

26. Juni 2018



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Salzlandkreis
Karlsplatz 37
06406 Bernburg

→ 10

1) Frau Beeld mit 2. Kbn

2) 2. A.

 26.06.18

Freiwillige Anschlüsse im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung

Ich nehme Bezug auf die mit Bericht des Salzlandkreises vom 11.06.2018 übergebene Anfrage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Bode-Wipper vom 23.05.2018.

Die vom Zweckverband in seiner Anfrage vom 23.05.2018 angesprochene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.05.2013, Az.: 4 L 231/11, wurde bei der ergänzenden Rundverfügung vom 13.04.2018, Az.: 206.7.4-RdVerfG 6/1028, berücksichtigt.

Das o.g. Urteil problematisiert u.a., ob eine Gemeinde und damit ein Zweckverband mit einer öffentlichen Einrichtung grundsätzlich nur eine in ihren Wirkungskreis fallende Aufgabe erfüllen darf und damit auch eine Benutzungsgebührenpflicht nur für eine in diesem Rahmen erbrachte Aufgabenerfüllung bestehen kann. Für das Gericht spricht überwiegendes dafür, dass die Entwässerung des Niederschlagswassers von Grundstücken, bei denen der Grundstückseigentümer selbst beseitigungspflichtig ist, nicht zu den öffentlichen Aufgaben der Gemeinden und Zweckverbände gehört. Eine konkrete Entscheidung zu dieser Thematik wurde mit dem Urteil vom 28.05.2013 allerdings nicht getroffen.

Das Landesverwaltungsamt vertritt hierzu folgende Rechtsauffassung.

§ 79b WG LSA regelt die Zuständigkeit bei der Niederschlagswasserbeseitigung. Sofern die Grundstückseigentümer anstelle der Gemeinde zur Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtet sind, ist die Niederschlagswasserbeseitigung keine gesetzlich zugewiesene Aufgabe der Gemeinde.

Halle, 27.06.2018
Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
206.7.4-05122
Bearbeitet von:
Frau Bennwitz-Ahrndt

kathrin.bennwitz-ahrndt@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514- 1448
Fax: (0345) 514- 1414

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Allerdings kann die Gemeinde diese Aufgabe freiwillig erledigen, wenn der Grundstückseigentümer die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage mit nutzt. Der Grundstückseigentümer bedient sich dann zur Erfüllung seiner Pflicht eines Dritten. In diesen Fällen hat die Gemeinde einen Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten für die Mitbenutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage. Diese Kostenerstattung kann durch eine Gebührenerhebung oder durch ein privatrechtliches Entgelt erfolgen.

Die rechtmäßige Erhebung von Gebühren setzt eine wirksame Satzung nach § 2 Abs.1 KAG-LSA voraus. Die Befugnis zum Erlass von Satzungen ergibt sich aus § 8 Abs.1 KVG LSA. Danach können Kommunen ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln. § 8 Abs.1 Satz 1 KVG-LSA spricht nicht von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises sondern nur von eigenen Angelegenheiten. Die Beseitigung des Niederschlagswassers durch die Gemeinde bei einer fehlenden Niederschlagswasserbeseitigungspflicht stellt eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde dar. Diese freiwillige Aufgabe ist zwar keine gesetzlich zugewiesene Aufgabe, sie ist aber eine eigene Angelegenheit der Gemeinde. Die Gemeinde hat nach § 8 Abs.1 Satz 1 KVG-LSA für diese Aufgabe auch die Satzungsbefugnis.

Ich verweise im Weiteren auf meine hierzu gemachten Ausführungen in der Dienstberatung mit den Unteren Kommunalaufsichtsbehörden am 21.03.2018.

Im Auftrag



Kräuter

Das Urteil 9 A 347/13 MD – Anschluss und Benutzungszwang für ALLE ?

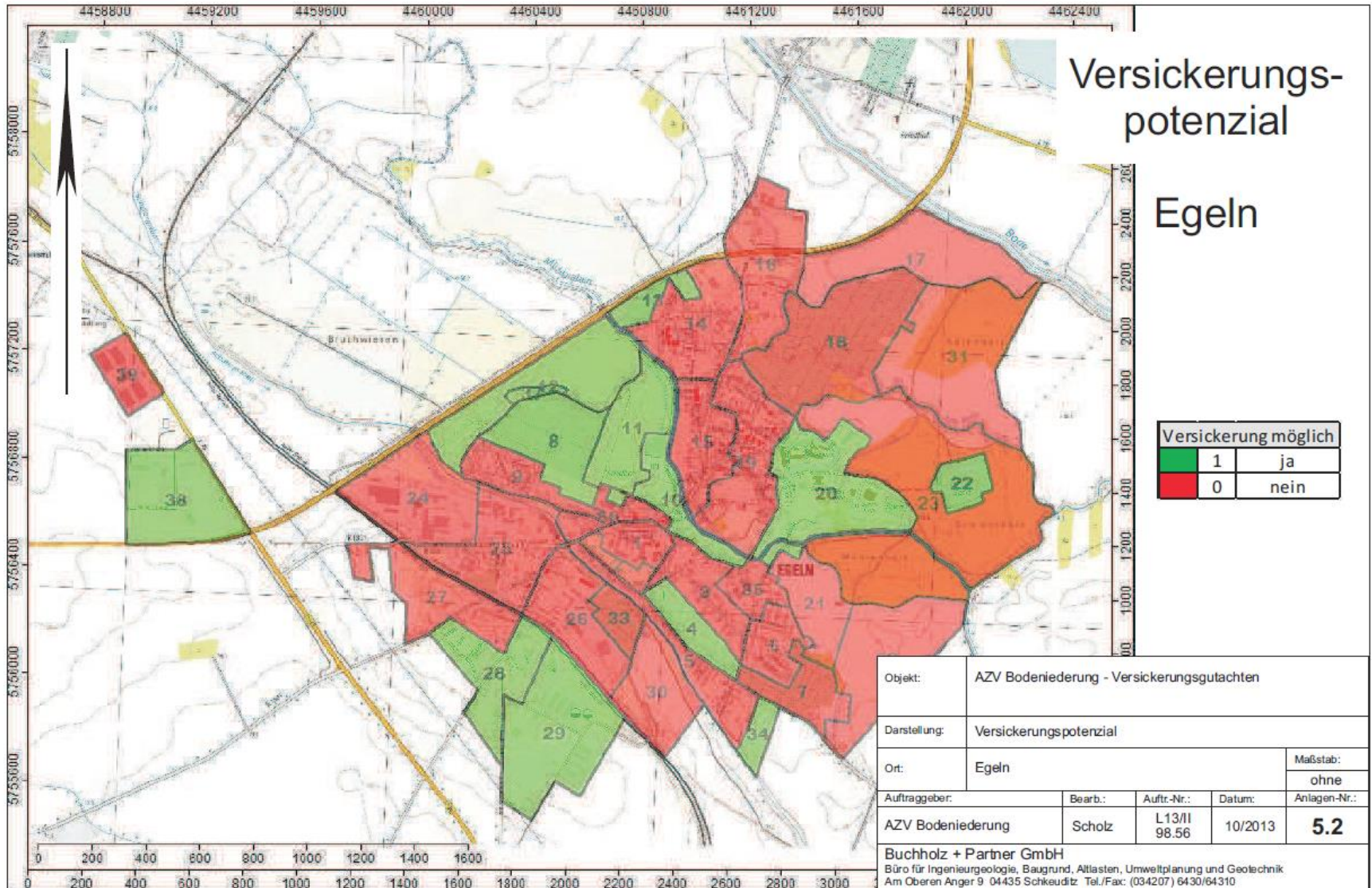
„Entgegen der Auffassung des Klägers (AZV i.A.) sind die Kosten jedoch nicht ins Verhältnis zu allen anschließbaren Flächen zu setzen, auf die sich die jeweilige Anlage deshalb erstreckt, weil dem Kläger nach seinem eigenen Vorbringen für diese Grundstücke die Aufgabe der Niederschlagswassersbeseitigung obliegt. ...

... Der Äquivalenzgrundsatz gebietet es, dass die Gebühren nicht in einem krassen Missverhältnis zu dem dadurch gebotenen Vorteil entstehen dürfen. Daraus folgt, dass im Falle des Ansatzes der Kosten einer Gesamtanlage diese deshalb ins Verhältnis zu allen anschließbaren Grundstücksflächen gesetzt werden, da davon auszugehen ist, dass die Kosten für all diese Grundstücke und nicht nur für die tatsächlich angeschlossenen Grundstücke aufgewandt werden (Vollflächenansatz).

De facto Anschluss- und Benutzungszwang für die Gebiete, wo der Verband zuständig ist ???

Bode - Wipper

Wasser- und Abwasserzweckverband



1. Schritt – Erhöhung der Einleitfläche durch Kontrolle von „Schwarzeinleitern“ – Analog Info zur VV 25.03.2015

- Hecklingen, Groß Börnecke, Schneidlingen bereits 2015/2016 abgeschlossen
- Durch Kontrolle im Zusammenhang mit Wasserverlusten in Hecklingen/Gänsefurth bisher 80 T€ nachveranlagt, weitere „Schwarzeinleiter“ wahrscheinlich (überwiegend Gewerbe)
- Kontrolle der indirekten (mittelbare) Einleiter – Inaugenscheinnahme
- Kontrolle der direkten Einleiter – Ausnebeln

→ Zeitraum 2018 – 2019

Bode - Wipper

Wasser- und Abwasserzweckverband



Mittelbare
Einleitung



2. Schritt – Erhöhung der Einleitfläche durch Anschluss der Grundstücke, die aufgrund des Grades der Versiegelung nicht versickern können

- Prüfung in allen Mitgliedsorten erforderlich
- Beginn in den am dichtesten besiedelten Gebieten
- Beginn in den am höchsten versiegelten Gebieten
- Prüfung, ob ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Grad der Versiegelung und möglichen Ableitungsflächen besteht
- Durchsetzung der Anschlusspflicht

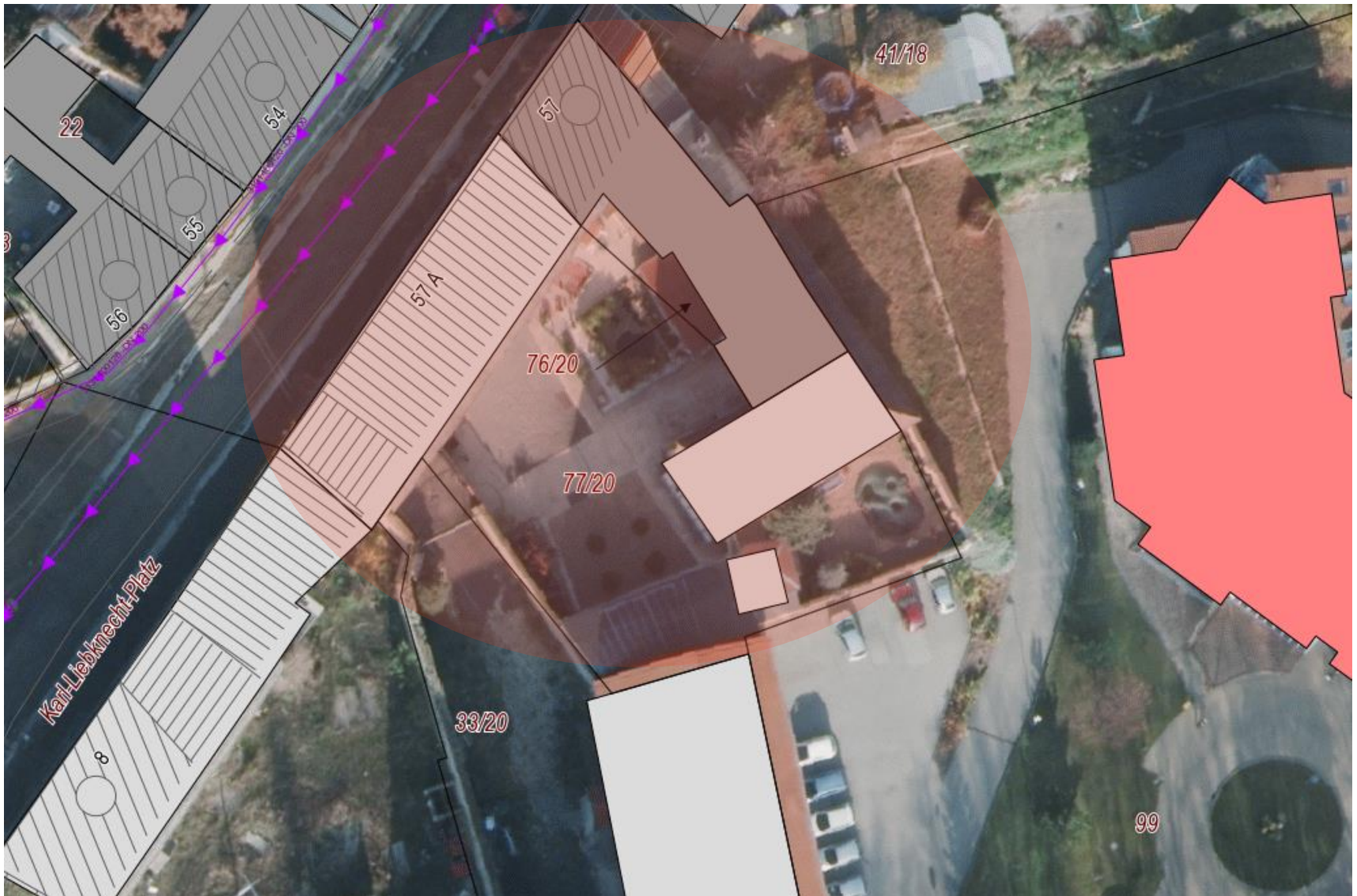
→ Zeitraum 2019 - 2023

Wasser- und Abwasserzweckverband



Bode - Wipper

Wasser- und Abwasserzweckverband



3. Schritt – Erhöhung der Einleitfläche durch Anschluss der Grundstücke in den „roten Gebieten“ mit geringem Versiegelungsgrad

- Prüfung in allen Mitgliedsorten erforderlich
- Grundsätzlich darf kein Grundstück in den „roten“ Gebieten versickern

ABER:

- Funktioniert es in der Praxis ?
- Kann Grundstückseigentümer für sein Grundstück im Einzelfall den Gegenbeweis erbringen ? Wenn ja, wie ?

→ Zeitraum **2024 - 2034**

Welche Voraussetzungen sind zu schaffen ?

- Überarbeitung des NSW-Beseitigungskonzeptes
- Beschluss und Anzeige des Konzeptes bei der UWB
- Prüfung, wie mit den Gebieten umzugehen ist, in denen keine ausreichend dimensionierte NSW-Beseitigungsanlage vorhanden ist
- Prüfung, wie mit den Gebieten umzugehen ist, in denen gar keine NSW-Beseitigungsanlage vorhanden ist

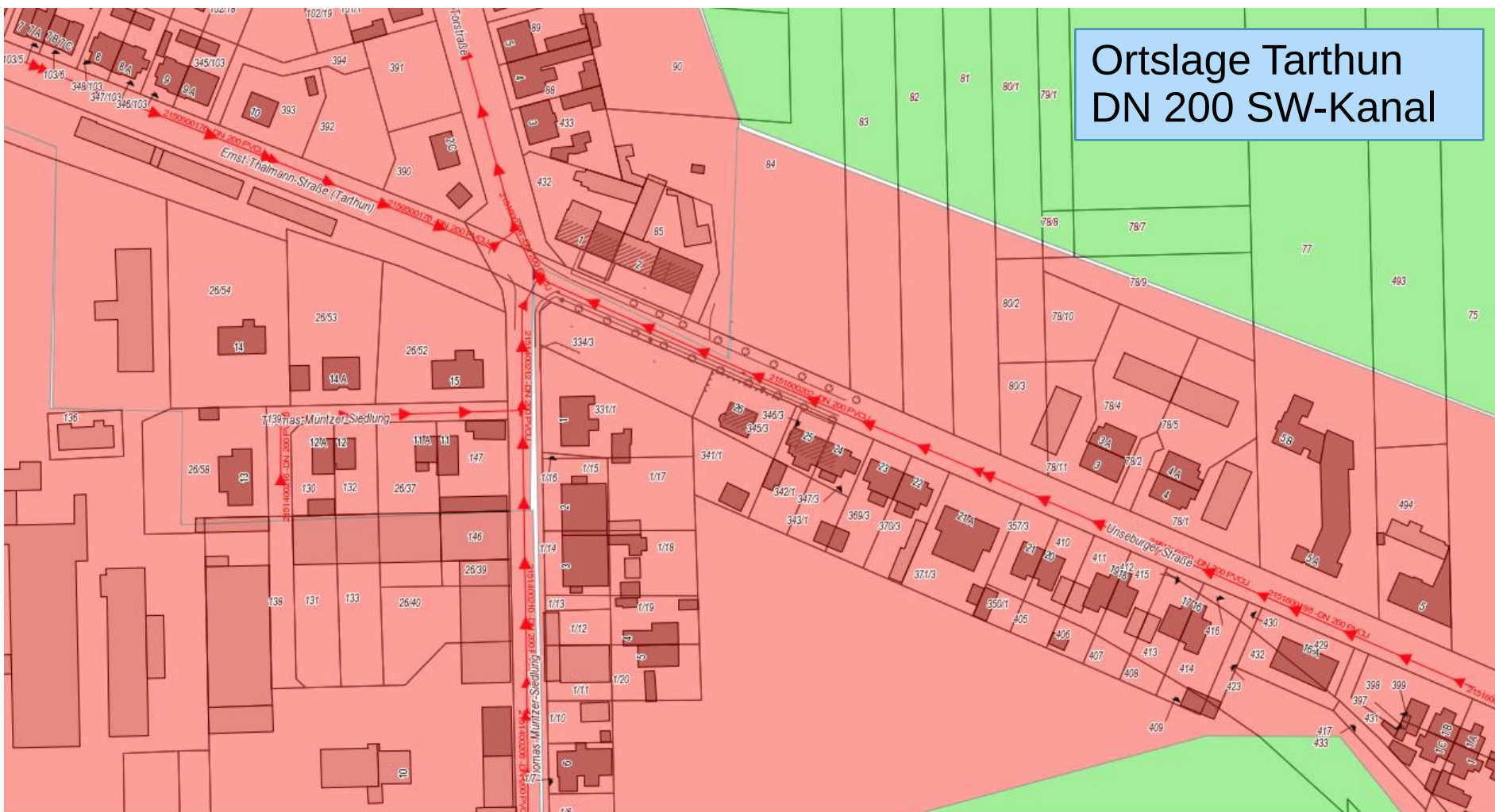
Fragen über Fragen ???!!!

- Baut der WAZV bei grundhaften Straßenausbau im „vorausseilenden Gehorsam“ eine NSW-Beseitigungsanlage ?
- Wer trägt die Kosten bzw. in welcher Form erfolgt die Kostenbeteiligung der Grundstücke (Gebühren/NSW-Beiträge) ?
- Werden dann ALLE Grundstücke an die „neue“ NSW-Beseitigungsanlage angeschlossen ?

Bode - Wipper

Wasser- und Abwasserzweckverband

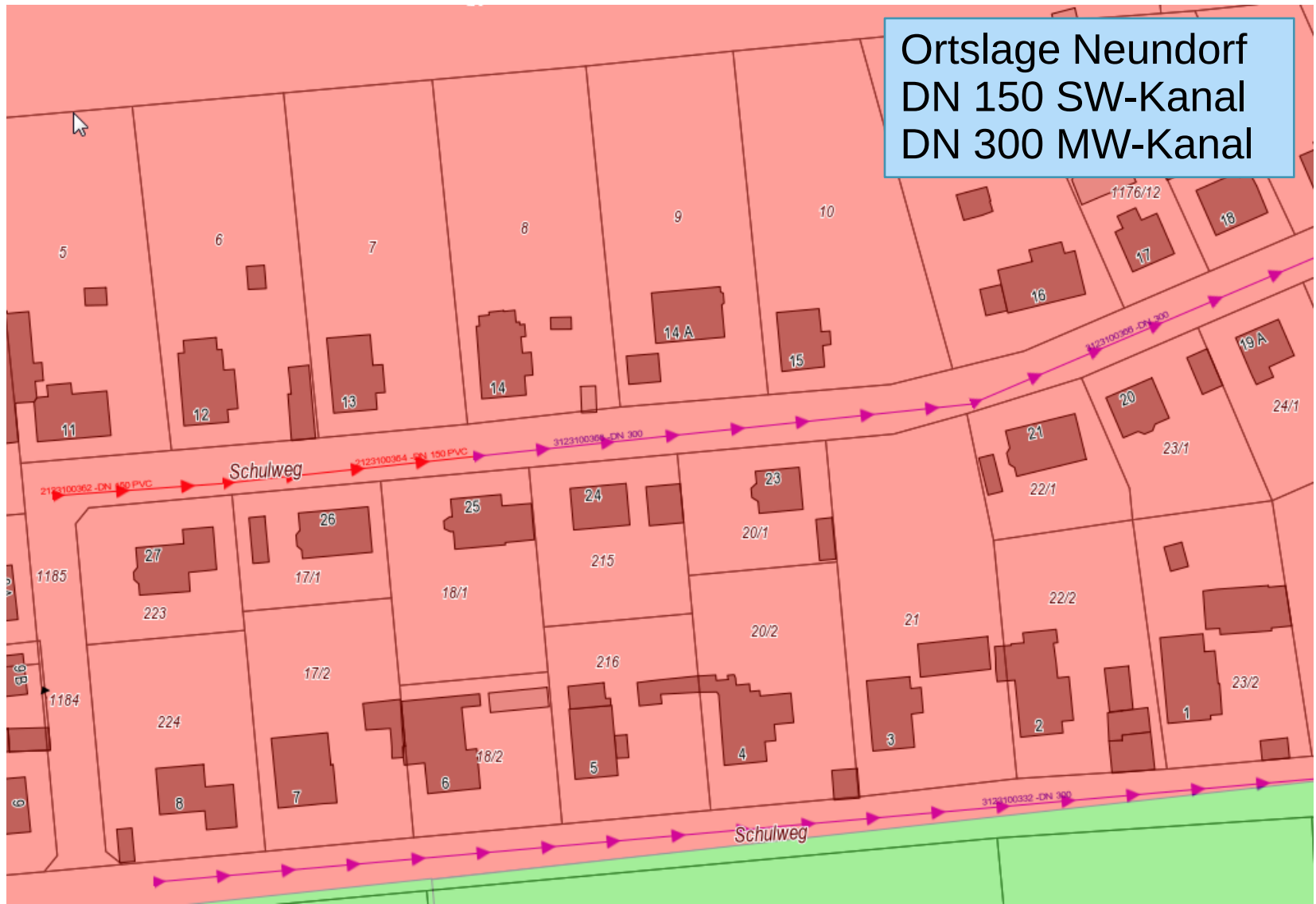
Ortslage Tarthun DN 200 SW-Kanal



Bode - Wipper

Wasser- und Abwasserzweckverband

Ortslage Neundorf
DN 150 SW-Kanal
DN 300 MW-Kanal





**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**



Normgeber:	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	Quelle:	
Aktenzeichen:	21-62629	Gliederungs-Nr:	7536
Erlassdatum:	27.05.2013	Fundstelle:	MBI. LSA. 2013, 340
Fassung vom:	27.05.2013		
Gültig ab:	16.07.2013		

Niederschlagswasserbeseitigung im Hinblick auf Änderungen des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (§ 79 Abs. 4 WG LSA)
2. Die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs für Niederschlagswasser (§ 79b Abs. 1 WG LSA)
 - 2.1 § 79b Abs. 1 Satz 1 erste Alternative WG LSA
 - 2.2 § 79b Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative WG LSA
3. Bestandsschutz für private Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (§ 79b Abs. 1 Satz 2 WG LSA)
4. Entwässerungspflicht nach anderen Vorschriften (§ 79b Abs. 2 WG LSA)
5. Anweisung der nachgeordneten Behörden
6. Inkrafttreten

7536

Niederschlagswasserbeseitigung im Hinblick auf Änderungen des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

RdErl. des MLU vom 27.5.2013 - 21-62629

- Im Einvernehmen mit dem MI und MLV -

Fundstelle: MBI. LSA 2013, S. 340

Am 1.4.2013 ist eine umfangreiche Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in Kraft getreten. Hierbei werden auch die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung und die damit zusammen hängenden Zuständigkeiten neu gefasst.

1. Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (§ 79 Abs. 4 WG LSA)

Gemäß § 79 Abs. 1 WG LSA stellen die Gemeinden bis zum 1.4.2014 für ihr gesamtes Gebiet schriftlich in getrennten Konzepten dar, wie das im Gebiet anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser beseitigt

wird. Beide Konzepte können in einem Dokument dargestellt werden. Liegt die Genehmigung der bisherigen Konzepte weniger als drei Jahre zu der in Satz 1 genannten Frist zurück, sind die Konzepte bis zum 1.1.2016 aufzustellen.

Sind das Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungskonzept in einem Dokument zusammengefasst und wird das Dokument der zuständigen Wasserbehörde zur Genehmigung vorgelegt, erstreckt sich die Genehmigung nur auf das Schmutzwasserbeseitigungskonzept.

Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept ist der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. § 79 Abs. 3 Satz 4 und 5 Halbsatz 1 WG LSA findet entsprechende Anwendung. Dies bedeutet, dass die in Absatz 3 Satz 4 genannte Frist mit der Anzeige des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes beginnt. Die Wasserbehörde kann eine Anzeigebestätigung mit Hinweisen erstellen. Entspricht das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept nicht den gesetzlichen Anforderungen, unterrichtet die zuständige Wasserbehörde die für die öffentlich-rechtliche abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Nach § 79 Abs. 4 Sätze 1 und 2 WG LSA erläutert das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept, wie in dem Gemeindegebiet das Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen beseitigt wird. In dem Konzept sind die vorhandenen und geplanten öffentlichen Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Teile des Gemeindegebiets anzugeben, die gegenwärtig an eine öffentliche Einrichtung angeschlossen sind oder zukünftig an eine solche Einrichtung angeschlossen werden sollen. Dabei kommt der Vorschrift insbesondere für geplante Anschlüsse maßgebliche Bedeutung zu, wenn der Anschluss- und Benutzungszwang angeordnet werden soll.

§ 79 Abs. 4 Satz 3 WG LSA bestimmt, dass Niederschlagswasser in geeigneten Fällen ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt in ein Gewässer eingeleitet werden soll. Sollen Teile des Gemeindegebietes zukünftig an eine öffentliche Einrichtung angeschlossen werden, hat die Gemeinde nach § 79 Abs. 4 Satz 4 WG LSA bei der Aufstellung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes zunächst die Möglichkeit der ortsnahe Beseitigung von Niederschlagswasser zu prüfen.

Die Sätze 3 und 4 haben im parlamentarischen Verfahren Eingang in das Gesetz gefunden. Satz 3 wiederholt die in § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) normierten prioritären und gleichrangigen Varianten der Niederschlagswasserbeseitigung der Versickerung, Verrieselung oder Fortleitung im Trennsystem. Satz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass in der Praxis die grundstücksnahe Versickerung der Regelfall und zumeist auch die wirtschaftlich sinnvollste Variante der Niederschlagswasserbeseitigung ist. Die Ergänzung soll klarstellen, dass es wasserwirtschaftlich in der Regel zweckmäßig ist, das Niederschlagswasser vor Ort dem Wasserhaushalt zuzuführen. Soweit eine Versickerung des Niederschlagswassers möglich ist, wird eine Abflussverschärfung in oberirdischen Gewässern vermieden. Die Prüfung der ortsnahe Beseitigung ist im Erläuterungsbericht des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes formlos zu dokumentieren. Sie ist nicht grundstücksbezogen vorzunehmen, sondern bezieht sich auf die in § 79 Abs. 4 Satz 2 benannten „Teile des Gemeindegebietes“.

Da § 79b Abs. 1 WG LSA auch im Vergleich zu § 78 Abs. 3 Nr. 1 WG LSA (in seiner am 31.3.2013 geltenden Fassung) an der grundsätzlichen und umfassenden Beseitigungspflicht des Grundstückseigentümers für das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser festhält und das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept Grundlage für die Abgrenzung der öffentlichen Beseitigungspflicht der ab-

wasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft von der „privatrechtlichen“ Niederschlagswasserbeseitigungspflicht des Grundstückseigentümers ist (OVG Magdeburg, Beschluss vom 28.11.2006, Az.: 4 L 384/06, zitiert nach juris Rn. 4) ist, geht auch § 79 Abs. 4 WG LSA vom Grundsatz der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht des Grundstückseigentümers aus. Insofern bedarf die Pflicht zur Einleitung von Niederschlagswasser in eine öffentliche Entwässerungsanlage – auch wegen der Möglichkeit der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs gegen den Willen der betroffenen Grundstückseigentümer – einer besonderen Rechtfertigung (OVG Magdeburg, Urteil vom 29.9.2010, Az.: 4 L 101/10, zitiert nach juris Rn. 40; OVG Magdeburg, Urteil vom 27.3.2012, Az.: 4 L 233/09, zitiert nach juris Rn. 45).

Diese besondere Rechtfertigung ist im Erläuterungsbericht des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes für die „Teile des Gemeindegebiets“ im Sinne des § 79 Abs. 4 Satz 2 WG LSA zu dokumentieren. „Besonders“ ist die Rechtfertigung eines Anschlusses von Teilen des Gemeindegebietes an eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage dann, wenn der Grund für die Anschlussnotwendigkeit über einseitige privatnützige oder kommunalfiskalische Interessen hinausgeht. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn sich die Anschlussnotwendigkeit aus übergeordneten wasserwirtschaftlichen Gründen ergibt. Hierunter fallen Vorhaben zur Betriebsoptimierung – wie etwa das Spülen der Kanalisation mittels Niederschlagswasser – nicht.

Dementsprechend ist der Begriff „Teile des Gemeindegebietes“ weit zu fassen. Der Begriff ist losgelöst von einer einzelfallbezogenen Grundstücksbetrachtung und im Lichte der ortsspezifischen, topografischen Verhältnisse, der örtlichen geologischen und hydrogeologischen Bodeneigenschaften und des Vorhandenseins versickerungsfähiger Boden und Grundstücksverhältnisse zu sehen. Dabei obliegt es der abwasserbeseitigungspflichtigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft den Sachverhalt für den jeweiligen Teil des Gemeindegebiets so zu ermitteln, dass sie im Niederschlagswasserbeseitigungskonzept eine zuverlässige Aussage darüber treffen kann, ob und gegebenenfalls inwieweit im Entsorgungsgebiet nicht versickerungsfähige Böden vorhanden sind (OVG Magdeburg, Urteil 4 L 101/10, a. a. O. Rn. 43; OVG Magdeburg, Urteil 4 L 233/09, a. a. O. Rn. 46) oder ob sonst die geordnete Niederschlagswasserbeseitigung gefährdet ist (z. B. bei nahezu vollständiger Flächenversiegelung).

2. Die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs für Niederschlagswasser (§ 79b Abs. 1 WG LSA)

Nach § 79b Abs. 1 Satz 1 WG LSA ist zur Beseitigung des Niederschlagswassers anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Die Neuregelung stellt klar, dass die Gemeinde oder die jeweils abwasserbeseitigungspflichtige öffentlich-rechtliche Körperschaft in der Pflicht ist, tätig zu werden, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten (zweite Alternative). Nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 WG LSA (in seiner am 31.3.2013 geltenden Fassung) stand die Entscheidung darüber, ob für Teile des Gemeindegebiets der Anschluss- und Benutzungszwang ausgeübt werden soll oder nicht, im Organisationsermessen der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft. § 79b Abs. 1 Satz 1 WG LSA regelt mithin eine nach § 56 Satz 1 und 2 WHG vorgegebene hinreichend konkrete Abgrenzung der zur Abwasserbeseitigung verpflichteten Personen. Die umfassende Beseitigungspflicht des

Grundstückseigentümers findet im Hinblick auf ihre Erfüllbarkeit ihre Grenze, wenn die Herstellung einer geordneten Niederschlagswasserbeseitigung dem Einflussbereich des jeweiligen Grundstückseigentümers entzogen ist, weil die Pflicht nur durch kollektive, grundstücksübergreifende Maßnahmen sichergestellt werden kann.

Abweichend von der Pflichtigkeit des Grundstückseigentümers kann die abwasserbeseitigungspflichtige öffentlich-rechtliche Körperschaft nach § 79b Abs. 1 Satz 1 WG LSA die Beseitigung des Niederschlagswassers ganz oder teilweise dann an sich ziehen, wenn

- a) sie den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder
- b) ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Damit wurden wieder zwei Alternativen in das WG LSA aufgenommen, unter denen nicht die Grundstückseigentümer, sondern die abwasserbeseitigungspflichtigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung zuständig sind.

2.1 § 79b Abs. 1 Satz 1 erste Alternative WG LSA

Die erste Alternative betrifft die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwanges unter der spezialgesetzlichen Voraussetzung des § 8 Nr. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA). Danach kann die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis durch Satzung insbesondere für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss an Wasserleitung, Kanalisation, Straßenreinigung, Fernwärmeversorgung und ähnliche der Gesundheit der Bevölkerung dienende Einrichtungen (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen, der öffentlichen Begräbnisplätze, Bestattungseinrichtungen und Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben, wenn sie ein dringendes öffentliches Bedürfnis dafür feststellt.

Ob ein solches dringendes öffentliches Bedürfnis tatsächlich besteht, obliegt der Einschätzung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft und ist einer gerichtlichen Überprüfung nur begrenzt zugänglich (OVG Magdeburg Beschluss vom 28.5.2003, Az.: 1 M 519/02, zitiert nach juris; OVG Magdeburg Beschluss vom 27.5.2004, AZ.: 1 L 117/02, zitiert nach juris Rn. 7). Der gerichtlichen Beurteilung unterliegt nur die Frage, ob die Körperschaft bei der Feststellung des dringenden öffentlichen Bedürfnisses nach den vorgegebenen örtlichen Verhältnissen den Sinn und Zweck der Ermächtigung verkannt hat und die generelle Anordnung des Zwanges unverhältnismäßig erscheint.

Dies bedeutet, dass die anordnende Behörde ein solches Erfordernis feststellen muss und vernünftige Gründe des Gemeinwohls die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwanges erforderlich machen. Der Anschlusszwang ist die grundstücksbezogene Verpflichtung, Handlungen am Grundstück zu dulden oder selbst vorzunehmen. Der Benutzungszwang ist dagegen die personenbezogene Verpflichtung, die öffentliche Einrichtung auch tatsächlich zu benutzen. Angesichts der Tatsache, dass die Anord-

nung eines Anschluss- und Benutzungszwangs Eigentumsrechte des Grundstückseigentümers nach Artikel 14 Grundgesetz tangiert (Sozialbindung des Eigentums), sind die Anforderungen für das dringende öffentliche Bedürfnis, Grundstücke an eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen, hoch anzusetzen.

Der Anschluss- und Benutzungszwang ist immer dann gerechtfertigt, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung vor Gefahren geschützt werden müssen, z. B. vor Grundwasserkontamination oder Krankheiten (Klang/Gundlach/Kirchmer, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, Kommentar¹ § 8, Rn. 5; Lübing/Beck, Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, Kommentar² § 8 Rn. 14). § 8 Nr. 2 Satz 1 GO LSA setzt voraus, dass die öffentlichen Einrichtungen, bei denen der Anschluss- und Benutzungszwang ausgeübt werden soll, der Gesundheit der Bevölkerung dienen müssen. Dies ist bei der Niederschlagswasserbeseitigung nur dann der Fall, wenn es sich um verschmutztes Niederschlagswasser handelt. Somit ist nach § 79b Abs. 1 Satz 1 erste Alternative WG LSA in Verbindung mit § 8 Nr. 2 Satz 1 GO LSA ein dringendes öffentliches Bedürfnis dann nicht gegeben, wenn der Anschluss- und Benutzungszwang auf Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Rentabilität einer öffentlichen Einrichtung beruht, mithin von fiskalischen Interessen gelenkt ist (Klang/Gundlach/Kirchmer, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, Kommentar, § 8 Rn. 5; OVG Magdeburg, Beschluss vom 5.11.2001, Az.: 1 L 374/01).

2.2 § 79b Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative WG LSA

§ 79b Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative WG LSA regelt den Fall, in dem die zur Abwasserbeseitigung verpflichtete juristische Person keinen Anschluss- und Benutzungszwang angeordnet hat, ein gesammeltes Fortleiten aber erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern. Hiermit wird sichergestellt, dass, wenn der Grundstückseigentümer keine Möglichkeit der ortsnahen Versickerung hat, die Gemeinde unmittelbar zuständig wird.

Nach der bis zum 31.3.2013 bestehenden Rechtslage war die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs ausschließlich von der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit abhängig. Denn gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 WG LSA (in seiner am 31.3.2013 geltenden Fassung) war der Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers anstelle der Gemeinde verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der Allgemeinheit zu verhüten.

Von einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist auszugehen, wenn zu befürchten ist, dass ohne das gesammelte Ableiten höhere Sachschäden oder sogar Personenschäden entstehen.

Die Rechtsänderung bezweckt auch bei Vorliegen anderer öffentlicher Belange den Anschluss an eine öffentliche Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung vorzusehen (z. B. Schutz von Privatgrundstücken oder öffentlicher Plätze und Straßen vor einem Zufluss des Niederschlagswassers von benachbarten Flächen oder von niederschlagswasserbedingten hohen Grundwasserständen).

Abwasserbeseitigungsanlagen, die vor Inkrafttreten der Änderung des WG LSA am 1.9.2003 (Artikel 11 des Zweiten Investitionserleichterungsgesetzes) hergestellt und darauf ausgelegt wurden, auch das auf öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen sowie das auf sonstigen versiegelten oder teilversiegelten

privaten oder öffentlichen Grundstücken anfallende Niederschlagswasser mit aufzunehmen, sind nicht mehr im Hinblick auf die bis zum 31.8.2003 bestehende Rechtslage privilegiert (OVG Magdeburg, Urteil 4 L 233/09, a. a. O., Rn. 34). Der Umstand allein, dass mögliche Netzentbindungen seit dem Inkrafttreten der Änderung des WG LSA am 1.9.2003 einen rentablen und reibungslosen technischen Betrieb der Anlagen gefährden, reicht nicht aus, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu begründen. Fiskalische Gründe können aus diesem Grund nicht für die Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwanges herangezogen werden (OVG Magdeburg, Urteil vom 27.3.2012, a. a. O., Rn. 45).

Die Einführung eines Anschluss- und Benutzungszwangs für eine öffentliche Entwässerungseinrichtung für zu beseitigendes Niederschlagswasser verlangt vielmehr im Rahmen der Bindung an Gründe des öffentlichen Wohls regelmäßig eine besondere wasserwirtschaftliche Rechtfertigung. Als solche Gründe können etwa in Betracht kommen:

- a) besondere Verhältnisse des Untergrunds,
- b) die Lage in städtischen Verdichtungsbereichen,
- c) der Schutz des Grundwassers oder
- d) Schutz öffentlicher Infrastruktur oder baulicher Anlagen vor niederschlagswasserbedingtem Grundwasseranstieg.

Eine in diesem Sinne anzunehmende Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist in der Regel dann gegeben, wenn der Allgemeinheit dadurch Nachteile entstehen, dass Niederschlagswasser nicht schadlos auf dem Grundstück beseitigt werden kann und deshalb auf von der Allgemeinheit genutzte Flächen oder private Nachbargrundstücke gelangt oder aufgrund topographischer Gegebenheiten unkontrolliert abläuft. Insoweit werden die Möglichkeiten der Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs oder die Pflicht zur Eigenentsorgung des Niederschlagswassers durch den Grundstückseigentümer maßgeblich davon bestimmt, ob die Grundstücks- und Bodenverhältnisse eine Beseitigung des Niederschlagswassers zulassen (OVG Magdeburg, Urteil 4 L 101/10, a. a. O., Rn. 41; OVG Magdeburg, Urteil 4 L 233/09, a. a. O., Rn. 45). Darüber hinaus lässt der Regelungsvorschlag eine konzeptionelle Weiterentwicklung einer geordneten Niederschlagswasserbeseitigung in kritischen Bereichen zu, die auch in der Lage ist, weitere „unerwünschte“ Wasserquellen mit abzuleiten, die teilweise zu erheblichen Vernässungserscheinungen geführt haben.

3. Bestandsschutz für private Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (§ 79b Abs. 1 Satz 2 WG LSA)

Nach § 79b Abs. 1 Satz 2 WG LSA sind die Eigentümer von privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Satz 1 befreit, wenn das Niederschlagswasser schadlos beseitigt wurde und der Befreiung wasserwirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Befreiungsvorschrift hat im parlamentarischen Verfahren Eingang in das Gesetz gefunden. Es handelt sich dabei um eine Bestandsschutzregelung für nicht-öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen. Nicht-öffentlich ist eine Anlage dann, wenn sie nicht durch die abwasserbeseitigungspflichtige öffentlich-rechtliche Körperschaft als öffentliche Einrichtung in der Abwasserbeseitigungssatzung gewidmet wurde. Der Begriff ist weit zu fassen. Die Vermutung, dass das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt wird, besteht von Gesetzes wegen. Die Beweislast für die gegentei-

lige Annahme liegt bei der abwasserbeseitigungspflichtigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Wasserwirtschaftliche Gründe stehen der Befreiung dann entgegen, wenn anhand konkreter Feststellungen vor Ort die Beeinträchtigung privaten oder öffentlichen Eigentums eingetreten ist oder mit hinreichender Sicherheit bevorsteht und die maßgeblich private Niederschlagswasserbeseitigungsanlage für die Beeinträchtigung zumindest mitursächlich ist. Nicht ausreichend ist die Feststellung, dass die private Niederschlagswasserbeseitigungsanlage auf nicht oder teilweise nicht versickerungsfähigen Böden liegt.

4. Entwässerungspflicht nach anderen Vorschriften (§ 79b Abs. 2 WG LSA)

§ 79b Abs. 2 WG LSA regelt die Entwässerungspflicht der Verkehrsanlagen als immanenter Bestandteil der Baulast zum Beispiel nach § 9 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA). In Ortsdurchfahrten mit geteilter Straßenbaulast (§ 42 Abs. 5 StrG LSA sowie § 5 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz - FStrG -) sind Gehwege, Parkplätze und Fahrbahnteilflächen hinter einer seitlichen Begrenzung von erheblichen Überbreiten von Ortsdurchfahrten (eigenständige) Verkehrsanlagen in der Baulast der Gemeinde mit entsprechender Entwässerungspflicht.

Die Regelung soll klarstellen, dass die Straßenentwässerung fester Aufgabenbestandteil der Straßenbaulast nach § 9 StrG LSA sowie § 3 Abs. 1 FStrG ist. Straßenentwässerungsanlagen gehören nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 StrG LSA sowie § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG zum Straßenkörper, dessen Unterhaltung seit jeher Aufgabe des jeweiligen Straßenbaulastträgers ist. Die gegenteilige Entscheidung des OVG Magdeburg (Beschluss vom 14.4.2009, Az.: 3 L 127/07, zitiert nach juris Rn. 9), wonach für die Straßenentwässerung nach dem WG LSA eine wasserrechtliche Abwasserbeseitigungspflicht besteht, warf Refinanzierungsprobleme der Unterhaltung auf und brachte Vollzugsschwierigkeiten bei der Anwendung des § 23 Abs. 5 StrG LSA für die Straßen nach Landesstraßenrecht sowie Erklärungsprobleme in Bezug auf Nummer 14 der Ortsdurchfahrtsrichtlinien³ des BMVBS in Verbindung mit dem RdErl. des MLV vom 17.3.2009 (MBL. LSA S. 298) für die Straßen in der Baulast des Bundes mit sich.

5. Anweisung der nachgeordneten Behörden

Die jeweils nachgeordneten Behörden sind entsprechend zu informieren und anzuweisen.

6. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An die
Obere Wasserbehörde,

Fußnoten

- 1) Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart
- 2) Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Str. 30g, 10785 Berlin
- 3) Verkehrsblatt Sonderdruck B 6301, Verkehrsblatt-Verlag, Schleefstr. 14, 44287 Dortmund

© juris GmbH

Vereinbarung

zwischen

der Stadt

- Stadt -

und

dem Wasser- und Abwasserzweckverband

- WAZV -

über die
Bereitstellung und Entnahme von Löschwasser
aus dem leitungsgebundenen Wasserversorgungssystem
des Verbandes

Präambel

Der Stadt obliegt nach den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 21 Abs. 1 Satz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gefahrenabwehr, Maßnahmen zur Verhütung von Bränden zu treffen und eine ausreichende Löschwasserversorgung auf eigene Kosten sicherzustellen.

Der WAZV ist auf Grund seiner Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung zur öffentlichen Wasserversorgung im gesamten Stadtgebiet mit eigenen Anlagen verpflichtet und berechtigt, zur Errichtung und zum Betrieb aller hierfür erforderlicher Anlagen die Verkehrsräume der Stadt zu benutzen, soweit Rechte Dritter dieser Benutzung nicht entgegen stehen.

Da die der Stadt derzeit zur Verfügung stehenden Löschwasserbereitstellungskapazitäten außerhalb des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes des Verbandes zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nicht ausreichen, **erklärt sich der WAZV nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dazu bereit, im Einzelfall bei Bedarf Löschwasser über das leitungsgebundene Wasserversorgungsnetz des WAZV zur Verfügung zu stellen. Aus den nachstehenden Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt sich kein Anspruch der Stadt auf die Bereitstellung von Löschwasser herstellen. Die Aufgabe des WAZV zur öffentlichen Wasserversorgung nach Maßgabe der Trinkwasserversorgung einschließlich der einschlägigen Gesetze, hat für den WAZV stets Vorrang:**

§ 1

Ermittlung des Löschwasserbedarfes und der entnahmefähigen Löschwassermengen

- (1) Die Stadt ermittelt auf eigene Kosten die erforderliche Löschwassermenge im Stadtgebiet und stellt diese in der Löschwasserbedarfsanalyse dar; die aktuelle Fassung ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt. Die Löschwasserbedarfsanalyse umfasst den Löschwasserbedarf, der zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG LSA notwendig ist. Grundlage hierfür sind die Anforderungen an den Grundsatz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).

Der WAZV:

- a) ermittelt erstmalig auf Basis der aktuellen Löschwasserbedarfsanalyse, des auch der Stadt vorliegenden Gutachtens sowie der noch durchzuführenden Messungen im Trinkwassernetz die aus dem vorhandenen Trinkwasserleitungsnetz **entnahmefähigen Löschwassermengen nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 unter Berücksichtigung der jederzeit für die Gewährleistung der Anschluss- und Versorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendigen Wassermengen,**
- b) prüft auf Basis des DVGW-Arbeitsblattes W 405 sowie der Ergebnisse nach a) für die in der Löschwasserbedarfsanalyse dargestellten Flächen, zu welchem Anteil (m³/h) der Löschwasserbedarf aus dem Trinkwassernetz gedeckt werden kann einschl. Ergebnisdokumentation,
- c) legt für alle Gebiete die Hydranten fest, die neben der Trinkwasserversorgung für die Löschwasserbereitstellung vorgehalten werden („Löschwasserhydranten“), wobei die Auswahl zum einen so erfolgen soll, dass die gleichzeitige Inanspruchnahme mehrerer Hydranten zur Abdeckung des Löschwasserbedarfs auf maximal zwei Hydranten beschränkt wird, zum anderen sicherstellen soll, dass der durch den Löschwasserhydranten jeweils abgedeckte Bereich nicht von relevanten Hindernissen wie Gewässern und relevanten Verkehrswegen gequert wird,
- d) prüft diese Löschwasserhydranten auf ihre Leistungsfähigkeit einschl. Ergebnisdokumentation,

Kommentar [A1]: Ggf gar keine Gleichzeitigkeit zulassen

- e) ergänzt die Löschwasserbedarfsanalyse um eine Darstellung der Löschwasserhydranten einschließlich Darstellung des jeweils abgedeckten Bereiches mit Angabe des – vgl. c) – Umfanges (m³/h) der Abdeckung („Löschwasserbereitstellungsplan“, Muster s. **Anlage 2**)
- f) legt der Stadt den Löschwasserbereitstellungsplan – ggf. abschnittsweise – vor und kennzeichnet die Löschwasserhydranten gemäß **Anlage 3**.

Die vorgenannten Arbeiten zu a) bis f) sind in Abstimmung mit der Stadt durchzuführen und binnen zwei Jahren nach Vertragsschluss abzuschließen. Der Löschwasserbereitstellungsplan wird mit Vorlage gemäß f) als **Anlage 4** Vertragsbestandteil.

- (2) Für alle lt. Löschwasserbedarfsanalyse relevanten Flächen, für die lt. Löschwasserbereitstellungsplan der Löschwasserbedarf nicht oder nicht vollständig durch das Trinkwassernetz abgedeckt wird, schlägt der WAZV im Rahmen des technisch sinnvoll Möglichen Maßnahmen vor, um eine weitestgehende Abdeckung des Löschwasserbedarfs aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung **zur Verfügung zu stellen**. Im Übrigen obliegt es der Stadt, die fehlende Löschwassermenge bereitzustellen. Ergänzungen oder Änderungen des vorhandenen Trinkwassernetzes kann die Stadt nur verlangen, wenn diese für die öffentliche Trinkwasserversorgung insbesondere auch hygienisch unbedenklich **und sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung ausgeschlossen** sind und die Stadt alle damit verbundenen Kosten trägt. Über die Unbedenklichkeit entscheiden die Stadt und der WAZV gemeinsam nach fachlichen Kriterien und vereinbaren für den Fall der Uneinigkeit bereits an dieser Stelle, sich dem Urteil eines einvernehmlich beauftragten Gutachters zu unterwerfen; die Kosten für diesen Gutachter trägt **die Stadt**.

- (3) Bei der Festlegung der **entnahmefähigen Löschwassermengen** sind hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom WAZV zu liefernden Trinkwassers oder sonstige **Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung auszuschließen**.

§ 2 Zukünftige Änderungen

- (1) Ändern sich die Anforderungen an den Löschwasserbedarf, z.B. aufgrund von Änderungen rechtlicher oder technischer Vorschriften bzw. Regelwerke oder auch aufgrund von Änderungen der Bebauung, obliegt die Anpassung der Löschwasserbedarfsanalyse ausschließlich der Stadt. Die aktualisierte Löschwasserbedarfsanalyse wird auf schriftliches Verlangen der Stadt mit dem Datum der dokumentierten Kenntnisnahme **des WAZV** Vertragsbestandteil und ersetzt die Vorversion; mit der Aktualisierung wird die Stadt eine Dokumentation über die Änderungen vorlegen. Die diesbezüglichen Kosten trägt die Stadt.
- (2) Der WAZV wird in der Regel binnen drei Monaten nach Kenntnisnahme einer Änderung gemäß Abs. 1 den Löschwasserbereitstellungsplan analog den in **§ 1 Abs. 1** getroffenen Regelungen überarbeiten. Sofern die Überarbeitung einen relevanten Umfang annimmt, der binnen drei Monaten nicht zu bearbeiten ist, wird der WAZV dies der Stadt unter Angabe des Fertigstellungstermins mitteilen. Die überarbeitete Fassung des Löschwasserbereitstellungsplanes wird durch den WAZV der Stadt bekannt gegeben und wird mit Bekanntgabe in Ersatz der alten Fassung Vertragsbestandteil.
- (3) Beabsichtigt die Stadt die Errichtung neuer löschwasserrelevanter Gebiete oder werden solche Gebiete in vertraglicher Vereinbarung mit der Stadt durch Dritte errichtet, wird die Stadt im Rahmen der diesbezüglichen Planungen die Löschwasserbedarfsanalyse sowie in enger Abstimmung mit dem WAZV den Löschwasserbereitstellungsplan für diese Gebiete auf eigene Kosten oder auf Kosten Dritter erarbeiten.
- (4) Beabsichtigt der WAZV die Erneuerung oder Veränderung bestehender oder die Errichtung neuer Anlagen der Trinkwasserversorgung, erstellt er die Planung alleine nach Maßgabe ei-

ner geordneten Trinkwasserversorgung. Im Rahmen dieser Planung ermittelt der WAZV die möglichen der Löschwasserentnahmemengen, prüft, ob die ermittelte Menge gemäß aktueller Löschwasserbedarfsanalyse ausreichend ist, erarbeitet für den Fall der nicht ausreichenden Abdeckung des Löschwasserbedarfs in Abstimmung mit der Stadt eine für die öffentliche Trinkwasserversorgung unbedenkliche Alternativlösung zur Absicherung des Löschwasserbedarfs, der WAZV ermittelt deren Mehrkosten und teilt der Stadt die Ergebnisse so rechtzeitig mit, dass die Stadt in der Lage ist, die etwaigen Ausgaben haushaltsrechtlich korrekt zu planen. Die Stadt entscheidet unverzüglich nach Mitteilung über die zu realisierende Variante und trägt die aus der Absicherung der Löschwasserbereitstellung resultierenden Mehrkosten. Bezüglich der Unbedenklichkeit der Varianten für die öffentliche Trinkwasserversorgung gilt § 1 Abs. 3. Die Dokumentation über die Löschwasserhydranten und der Löschwasserbereitstellungsplan sind durch den WAZV entsprechend zu ergänzen. Die überarbeitete Fassung des Löschwasserbereitstellungsplanes wird durch den WAZV der Stadt bekannt gegeben und wird mit Bekanntgabe in Ersatz der alten Fassung Vertragsbestandteil.

- (5) Die Mehrkosten gemäß Abs. 4 Satz 3 rechnet der WAZV nach Fertigstellung des Bauvorhabens und Nachweis der benötigten Löschwassermenge mit dem mitgeteilten Betrag ab.

§ 3

Besondere Löschwasserversorgung

- (1) Die Stadt stellt sicher, dass die Bauaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Baugenehmigungsverfahren prüft, ob im Einzelfall wegen einer erhöhten Brand- oder Explosionsgefahr eine über die ausreichende Löschwasserversorgung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG hinausgehende Löschwasserversorgung erforderlich ist. Wird diese Anforderung festgestellt, ist die Verpflichtung des Eigentümers, Besitzers oder Nutzungsberechtigten für diese besondere Löschwasserversorgung Sorge zu tragen, durch eine brandschutzrechtliche Auflage zur Baugenehmigung auszusprechen.
- (2) Der WAZV ist nicht verpflichtet, dem durch die Auflage beschwerten Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten die für die besondere Löschwasserversorgung erforderliche Löschwassermenge ganz oder teilweise vorzuhalten. Dies gilt auch gegenüber Grundstücken und baulichen Einrichtungen der Stadt.
- (3) Vorstehender Abs. 2 gilt auch für bereits bestehende bauliche Anlagen.

§ 4

Wartung und Instandhaltung der Löschwasserhydranten

- (1) Die Wartung der Löschwasserhydranten einschließlich des i.d.R. jeweils zugehörigen Schiebers erfolgt einschließlich der Hinweisschild- und Straßenkappenkontrolle gemäß DVGW Arbeitsblatt W-392 vom Mai 2003, Tabelle 2, Nrn. 1, 2, 7 und 8, jedoch alle vier Jahre durch den WAZV. Wird für einen Löschwasserhydranten festgestellt, dass er
- a) technische Mängel aufweist oder
 - b) in seiner Leistungsfähigkeit unterhalb der erforderlichen Löschwassermenge liegt,
- wird der WAZV unverzüglich die Reparatur oder den Austausch einschließlich einer erneuten Prüfung der Leistungsfähigkeit vornehmen und die Stadt entsprechend unverzüglich informieren (s. Anlage 5).
- (2) Die Hydranten werden durch den WAZV nicht über den Winter schnee- und eisfrei gehalten. Im Brandfall wird die Stadt die Hydranten mit Einsatzkräften freilegen.

- (3) Die Stadt und ihre Bediensteten, insbesondere die Feuerwehr der Stadt, haben dem WAZV festgestellte Funktionsmängel und/oder Schäden der Hydranten unverzüglich mitzuteilen (§ Anlage 5). Dies gilt auch für Schäden an den Hydranten, die durch die Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken entstehen.
- (4) Die hierdurch entstehenden Kosten tragen Stadt und WAZV je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl der Trinkwasserversorgung als auch der Löschwasservorhaltung dienen. Die Kosten, die ausschließlich der Löschwasservorhaltung dienen, trägt die Stadt.

§ 5

Umfang der Löschwasservorhaltung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Der WAZV erklärt sich im Bedarfsfall dazu bereit, Löschwasser nach Maßgabe des Löschwasserbereitstellungsplanes an den hierfür vorgesehenen Hydranten zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der WAZV an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, die er nicht zu vertreten hat und deren Beseitigung dem WAZV wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gehindert ist. Hierzu zählen insbesondere auch alle Störungen an den Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung einschließlich Rohrbrüchen.
- (2) Die Löschwasservorhaltung kann durch den WAZV unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz inkl. Netzspülungen erforderlich ist. Der WAZV wird die Stadt über jede geplante Unterbrechung eine Woche vor Durchführung der beabsichtigten Maßnahme informieren; sofern die Maßnahme eine entsprechende Dringlichkeit aufweist, kann die Benachrichtigung auch mit kürzerer Frist erfolgen. Unvorhergesehene Unterbrechungen wird der WAZV unverzüglich der Stadt mitteilen. Die Stadt richtet hierfür eine Telekommunikationsverbindung ein, die eine jederzeitige Entgegennahme dieser Benachrichtigung durch den WAZV gewährleistet. Details der gegenseitigen Benachrichtigung regelt Anlage 5.

§ 6

Löschwasserentnahmen durch die Stadt

- (1) Löschwasserentnahmen zu Übungszwecken können nur nach vorheriger Absprache mit einer Mindestfrist von zwei Wochen über Ort, Zeit und Löschwassermenge mit dem WAZV durchgeführt werden. Der WAZV ist berechtigt, jederzeit diese Löschwasserentnahmen bis zur Untersagung einzuschränken, soweit dies zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung notwendig ist.
- (2) Notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken sind dem WAZV unverzüglich durch die Stadt im Zuge der Aufnahme der Brandbekämpfung mitzuteilen. Die Benachrichtigung erfolgt durch die Einsatzleitung der Feuerwehr. Der Verband hat dazu eine Telekommunikationsverbindung eingerichtet, die die jederzeitige Entgegennahme dieser Benachrichtigung durch die Feuerwehr gewährleistet. (Telefon: 0171 / 7133301)
- (3) Bei Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken trägt die Stadt dafür Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WAZV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte vermieden werden. Es darf nur mit freiem Auslauf gearbeitet werden und es darf keine feste Verbindung zwischen Trinkwasserleitungen und schaumführenden Anlagen geben. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000 € geahndet werden.

- (4) Nach Beendigung der Löschwasserentnahmen sind die zur Löschwasserentnahme beanspruchten Hydranten von der Stadt ordnungsgemäß zu sichern. Der Zeitraum der Löschwasserentnahme, die genutzten Hydranten, das eingesetzte feuerwehrtechnische Gerät (Schläuche, Armaturen etc.) sowie die jeweils entnommene Menge (geschätzt) sind dem WAZV binnen einer Woche per E-Mail mitzuteilen.
- (5) Notwendige Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken sind von der Feuerwehr ausschließlich an den dafür zur Verfügung gestellten Hydranten nur im Rahmen der nach dem Löschwasserbereitstellungsplan möglichen entnahmefähigen Löschwassermengen vorzunehmen. Benötigt die Feuerwehr im Einzelfall darüber hinausgehende Löschwassermengen, ist der Verband unverzüglich zu informieren.
- (6) Details der Mitteilungen gemäß dem Abs. 1 bis 4 regelt Anlage 5.

§ 7 Haftung

- (1) Für Schäden, die die Vertragsparteien im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung erleiden, haften die Vertragsparteien einander aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, dass der Schaden von den Parteien oder einem ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
- (2) Bei der Beschädigung einer Sache haften die Parteien einander nur, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Parteien oder eines ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
- (3) Für Vermögensschäden haften die Parteien einander nur, wenn diese durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer vertretungsberechtigten Organe oder Gesellschafter verursacht worden sind.
- (4) § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Vertretungsgehilfen anzuwenden.
- (5) WAZV und Stadt stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter, die aufgrund von Haftungsursachen in der Verantwortungssphäre des WAZV gegen die Stadt und umgekehrt geltend gemacht werden, frei. Diese Freistellung umfasst auch eventuelle Prozesskosten.
- (6) Bestehen über diese Freistellungen hinausgehende Ansprüche gegen Versicherer, werden diese hiermit, soweit möglich, gegenseitig abgetreten. WAZV und Stadt nehmen die Abtretung wechselseitig an.

§ 8 Rechnungs- und Zahlungsmodalitäten

- (1) Für die ständige Vorhaltung der an den Hydranten zur Verfügung stehenden entnahmefähigen Löschwassermengen gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 dieser Vereinbarung zahlt die Stadt dem WAZV ein monatliches Bereitstellungsentgelt in Höhe von€, dessen Höhe jeweils zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres überprüft und ggf. angepasst wird.
- (2) Für die von der Feuerwehr der Stadt zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken aus den Hydranten entnommenen Löschwassermengen zahlt die Stadt dem WAZV je m³ ein Ent-

nahmeentgelt in Höhe der Leistungsgebühr entsprechend der Wassergebühren- und Beitragssatzung des WAZV in der jeweils gültigen Fassung. Ist eine Erfassung der entnommenen Löschwassermengen mittels geeichter Messeinrichtungen nicht möglich, erfolgt die Verbrauchsermittlung durch Schätzung aufgrund der Angaben der Feuerwehr.

- (3) Die Vertragsparteien gehen gemeinsam davon aus, dass die Entgelte § 4 Absatz 4 und § 8 Absatz 1 und 2 alle seitens des WAZV aus diesem Vertrag geschuldeten Leistungen deckt, die Vertragsparteien sind sich aber auch gemeinsam bewusst, dass der tatsächliche Aufwand für die Erstellung des Löschwasserbereitstellungsplanes und – wegen der noch unbekannten Anzahl – die Wartung und Überprüfung der Löschwasserhydranten bei Vertragsabschluss nur grob geschätzt werden kann und vereinbaren daher, dieses Entgelt nach Abschluss der Erstellung des Löschwasserbereitstellungsplanes gemeinsam zu überprüfen und ggf. anzupassen.

§ 9 Koordinierungsstab

Die Stadt und der WAZV richten einen Koordinierungsstab ein; dessen Aufgabe ist es, die nach diesem Vertrag bestehende gemeinsame Aufgabenerfüllung durch die Stadt und den WAZV loyal, unbürokratisch und fachübergreifend zu gewährleisten.

§ 10 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Veränderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen des WAZV und der Stadt in ein grobes Missverhältnis geraten, werden die Stadt und der WAZV eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse herbeiführen.

§ 11 Laufzeit des Vertrages und Kündigung

(1) Der Vertrag tritt am dd.mm.yyyy in Kraft und kann von den Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung nicht fristgemäß, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

(2) Das Recht der Parteien, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.

Als wichtiger, eine fristlose Kündigung durch den WAZV rechtfertigender Grund gilt insbesondere, dass

- a) Die Stadt trotz Abmahnung den von ihr zu beachtenden Auflagen und zu erfüllenden Pflichten nicht fristgerecht nachkommt,
- b) Die Stadt nachhaltig und/oder erheblich gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 hat die Kündigung des Vertrages innerhalb einer Frist von einem Monat zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

(4) Die Kündigung hat zu ihrer Wirksamkeit schriftlich zu erfolgen.

§ 12

Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Stadt und der WAZV verpflichten sich jedoch, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommende Bestimmung, zu ersetzen. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Der WAZV verpflichtet sich für jeden Fall der Rechtsnachfolge durch ein anderes Unternehmen, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Nachfolger wiederum entsprechend verpflichtet.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des vorstehenden Satzes. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der WAZV erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages sowie künftiger Änderungen und Ergänzungen.
- (4) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch die Stadt und des WAZV in Kraft.

§ 14

Vertragsanlagen

Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteil:

- Anlage 1: Löschwasserbedarfsanalyse
- Anlage 2: Löschwasserbereitstellungsplan (Muster)
- Anlage 3: Kennzeichnung Löschwasserhydranten (Muster)
- Anlage 4: Löschwasserbereitstellungsplan (Vertragsergänzung nach Fertigstellung)
- Anlage 5: Details der gegenseitigen Benachrichtigung von Stadt und dem WAZV

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Oschersleben (Bode)
mit ihren Ortsteilen

vertreten durch: den Bürgermeister

Benjamin Kanngießer

und

dem Trink- und Abwasserverband Börde (TAV Börde)

vertreten durch: die Verbandsgeschäftsführerin

Vinny Zielske

über die Bereitstellung der Löschwasserversorgung durch das leitungsgebundene Wasserversorgungssystem des TAV

Präambel

Der Stadt Oschersleben (Bode), nachfolgend Stadt genannt, obliegt nach dem § 2 des Sachsen-Anhaltinischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren vom 07.06.2001, zuletzt geändert am 21.07.2017, die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gefahrenabwehr, auf ihrem Gebiet eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasservorhaltung auf eigene Kosten sicherzustellen.

Der TAV Börde ist aufgrund der Verbandssatzung in der Stadt berechtigt und verpflichtet, die öffentliche Wasserversorgung über ein leitungsgebundenes Versorgungsnetz in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken der Stadt sicherzustellen und die Grundstücke an dieses Wasserversorgungsnetz anzuschließen und hieraus zu versorgen.

Gemäß Wasserversorgungssatzung des TAV Börde besteht kein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Löschwasser aus dem Trinkwassernetz. In den Ortsteilen in denen eine Löschwasserbereitstellung möglich ist, erfolgt die Bereitstellung nach Maßgabe folgender Bedingungen:

§ 1

Ermittlung der vorhandenen Löschwassermengen

- (1) Auf der Grundlage der Dimensionierung des vorhandenen Trinkwasserrohrnetzes im Verbandsgebiet, den Zuliefer- und Speicherkapazitäten sowie der topografischen Höhenlagen bewertet der TAV Börde die technischen Möglichkeiten zur Löschwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz. Die Stadt hat auf Grundlage einer Löschwasserbedarfsanalyse den Löschwasserbedarf zu ermitteln, der zur Sicherstellung der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung notwendig ist. Grundlage hierfür sind die Anforderungen an den Grundsatz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).
- (2) Der TAV Börde ermittelt messtechnisch an ausgewählten vorhandenen Hydranten in vergleichbaren Rohrnetzbereichen des Ortes die zur Verfügung stehenden Löschwassermengen unter Berücksichtigung der jederzeit für die Gewährleistung der Anschluss- und Versorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendigen Wassermengen.
- (3) Die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden in einem Löschwasserbereitstellungsplan (Hydrantenplan) verzeichnet, der als **Anlage 1** Bestandteil dieses Vertrages ist. Löschwasserhydranten werden in **roter Farbe** gekennzeichnet. Kann kein Löschwasser bereitgestellt werden, so werden die Hydranten **blau** gekennzeichnet. Eine Löschwasserentnahme ist hier nicht zulässig!
- (4) Reichen die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nicht zur vollständigen Deckung der zur Sicherstellung der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung aus, so ist die Stadt verpflichtet, den übersteigenden Bedarf an Löschwasser durch andere Maßnahmen zu decken (Feuerlöschbehälter, Feuerlöschteiche, offene Gewässer etc.). Die Stadt und der TAV Börde können soweit möglich eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten vereinbaren, soweit hierdurch hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom TAV Börde zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung ausgeschlossen sind. Die Kosten der Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten trägt die Stadt.

§ 2

Ermittlung künftig notwendiger Löschwassermengen

- (1) Ergeben sich durch die Erschließung von Neubaugebieten oder sonstige städtebauliche Maßnahmen weitere Pflichten der Stadt zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung, wird die erforderliche Dimensionierung des Wasserversorgungsnetzes zur Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung sowie der erforderlichen Hydranten gemeinsam von der Stadt und des TAV Börde im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt. Grundlage hierfür sind ebenfalls die Anforderungen an den Grundsatz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).
- (2) Bei der Festlegung der vorzuhaltenden Löschwassermengen sind hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom TAV Börde zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung auszuschließen.

- (3) Die hiernach an den einzubauenden Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden durch Ergänzung des Löschwasserbereitstellungsplans nach § 1 Abs. 3 Bestandteil des Vertrages.
- (4) Die Mehrkosten für die nach § 2 Abs. 1 notwendige Leitungsdimensionierung (Material- und Herstellungskosten) und erforderlichen Hydranten zur Bereitstellung der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung trägt die Stadt.
- (5) Die Kosten für die einzubauenden Hydranten tragen die Stadt und der TAV Börde je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl für Zwecke der Trinkwasserversorgung als auch zur Löschwasservorhaltung erforderlich sind. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich zur Löschwasservorhaltung eingebaut werden, trägt die Stadt.

§ 3

Besondere Löschwasserversorgung

- (1) Die Stadt stellt sicher, dass die Bauaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit der zuständigen Brandschutzdienststelle insbesondere im Baugenehmigungsverfahren prüft, ob im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist. Die Stadt informiert den TAV Börde über diese Auflage.
- (2) Der TAV Börde ist nicht verpflichtet, dem durch die Auflage beschwerten Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten die für die besondere Löschwasserversorgung erforderliche Löschwassermenge ganz oder teilweise gegen ein besonderes Entgelt vorzuhalten. Der TAV Börde wird diese Möglichkeit auf Anfrage des durch die Auflage beschwerten Eigentümers, Besitzers oder sonstigen Nutzungsberechtigten im Einzelfall prüfen.

§ 4

Kosten der Löschwasservorhaltung und –entnahme

- (1) Die von den Feuerwehren der Stadt zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken aus den Hydranten entnommenen Löschwassermengen stellt der TAV Börde zur Verfügung. Ist eine Erfassung der entnommenen Löschwassermengen mittels geeichter Messeinrichtungen nicht möglich, erfolgt die Verbrauchsermittlung durch Schätzung aufgrund der Angaben der jeweiligen Feuerwehr. Nach jeder Übung, jedem Brandeinsatz ist dem TAV Börde die Menge des entnommenen Wassers mitzuteilen.
- (2) Die Kosten für die Löschwasserentnahme errechnet sich nach pauschal angenommenen Verbrauchshäufigkeiten und –mengen gemäß Tarifpreis für Trinkwasser wie folgt:

Orte	Anzahl BBE	Anzahl ÜE	Kosten/Jahr
➤ 500 EW	1	2	148,80 €
➤ 500 EW u. < 2500 EW	2	2	272,80 €
➤ 2500 EW u. < 10.000 EW	3	3	409,20 €
➤ 10.000 EW	4	4	545,60 €

§ 5

Wartung und Instandhaltung der Hydranten

- (1) Wartung und Instandhaltung der Hydranten einschließlich der Einwinterungsarbeiten werden vom TAV Börde im Rahmen der regelmäßigen Wartung des Wasserversorgungsnetzes durchgeführt.
- (2) Die Stadt und ihre Bediensteten, insbesondere die Feuerwehren der Stadt, haben dem TAV Börde festgestellte Funktionsmängel und/oder Schäden der Hydranten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Schäden an den Hydranten, die durch die Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken entstehen. Eine systematische Hydrantenüberprüfung durch die Feuerwehr erfolgt jedoch nicht und wird auch nicht vergütet.
- (3) Die Anbringung von Hinweisschildern auf Hydrantenstandorte an Gebäuden und Grundstücken und deren Kontrolle obliegen dem TAV Börde. Dabei werden Hydranten, die zur Löschwasserentnahme geeignet sind, mit roten Hinweisschildern und zur Löschwasserentnahme ungeeignete Hydranten mit blauen Hinweisschildern gekennzeichnet.

§ 6

Umfang der Löschwasservorhaltung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Der TAV Börde verpflichtet sich, Löschwasser nach Maßgabe des Löschwasserbereitstellungsplanes an den hierfür geeigneten Hydranten zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der TAV Börde an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem TAV Börde wirtschaftlich nicht zumutbar sind, gehindert ist. Als sonstiger Umstand gilt insbesondere der teilweise oder vollständige Ausfall der Wasserlieferung durch den Regionalversorger TWM Magdeburg, Rohrleitungsschäden und der Ausfall von Druckerhöhungsanlagen.
- (2) Die Löschwasservorhaltung kann durch den TAV Börde unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Der TAV Börde wird die Feuerwehr über jede beabsichtigte Unterbrechung rechtzeitig informieren.

§ 7

Löschwasserentnahmen durch die Feuerwehr

- (1) Löschwasserentnahmen zu **Übungszwecken** können nur nach vorheriger Absprache über Ort und Zeit mit dem TAV Börde durchgeführt werden. Der TAV Börde ist berechtigt, jederzeit diese Löschwasserentnahmen zu untersagen, wenn dies zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung notwendig ist.
- (2) Notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken sind dem TAV Börde unverzüglich von der Feuerwehr nach Aufnahme der Brandbekämpfung mitzuteilen. Die Benachrichtigung erfolgt durch die Einsatzleitung der Feuerwehr an den Leiter vom Dienst des TAV Börde unter Telefon 0172/3615400.
- (3) Notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken sind von der Feuerwehr an den Hydranten nur im Rahmen der nach dem Löschwasserbereitstellungsplan möglichen Löschwassermengen vorzunehmen.

- (4) Bei Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken trägt die Feuerwehr dafür Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des TAV Börde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte ausgeschlossen sind.
- (5) Nach Beendigung der Löschwasserentnahmen sind die zur Löschwasserentnahme beanspruchten Hydranten von der Feuerwehr ordnungsgemäß zu sichern. Der Zeitraum der Löschwasserentnahme, die in Anspruch genommenen Hydranten und das eingesetzte feuerwehrtechnische Gerät (Schläuche, Armaturen etc.) ist dem TAV Börde schriftlich innerhalb von 10 Tagen mitzuteilen.

§ 8 Haftung

- (1) Die gegenseitige Haftung des TAV Börde und der Stadt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) TAV Börde und die Stadt stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter, die aufgrund von Haftungsursachen in der Verantwortung des TAV Börde gegen die Stadt und umgekehrt geltend gemacht werden, frei. Diese Freistellung umfasst auch eventuelle Prozesskosten.
- (3) Bestehen über diese Freistellung hinausgehende Versicherungsansprüche, werden diese hiermit, soweit möglich, abgetreten. TAV Börde und Stadt nehmen diese Abtretung wechselseitig an.

§ 9 Koordinierungsstab

TAV Börde und Stadt richten einen Koordinierungsstab ein, der aus Mitarbeitern des TAV Börde, Bediensteten des Ordnungs- und Bauamtes der Stadt sowie Angehörigen der Feuerwehren besteht und dessen Aufgabe es ist, die nach diesem Vertrag bestehende gemeinsame Aufgabenerfüllung durch den TAV Börde und die Stadt loyal, unbürokratisch und fachübergreifend zu gewährleisten.

§ 10 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Veränderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen des TAV Börde und der Stadt in ein grobes Missverhältnis geraten, werden TAV Börde und die Stadt eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse herbeiführen.

§ 11 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Der TAV Börde und die Stadt verpflichten sich jedoch, eine unwirksame Bestimmung durch eine Wirksame, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommende Bestimmung, zu ersetzen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht die notarielle Beurkundung der Änderungen und Ergänzungen gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag.
- (2) Der TAV Börde und die Stadt erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages sowie künftiger Änderungen und Ergänzungen.
- (3) Der Vertrag tritt nach zustimmender Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt und der Verbandsversammlung des TAV Börde mit seiner Unterzeichnung durch die Stadt und des TAV Börde am 01.01.2018 mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2019 in Kraft.

Oschersleben, den 26.4.2018


 Stadt Oschersleben (Bode)

Oschersleben, den 16.01.2018


 Trink- und Abwasserverband Börde



Anlage 1

Gemeinde/Stadt	Einwohner
Stadt Wanzleben-Börde	14.225
Stadt Oschersleben	19.883
Einheitsgemeinde Sülzetal	9.070
Verbandsgemeinde Obere Aller	14.954
Verbandsgemeinde Westliche Börde	8.877

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen – Anhalt, letzte Aktualisierung 18.08.2017

Vertrag

zur Löschwasserversorgung in den Ortsteilen und der Stadt

zwischen der Stadt

- vertreten durch den Bürgermeister -

nachfolgend - Stadt - genannt

und dem

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe"

Köthensche Straße 54

06406 Bernburg (Saale)

- vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer Herrn Harald Bock -

nachfolgend - Verband - genannt

Präambel

Die Stadt ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr.1 BrSchG LSA verpflichtet, im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen.

Der Verband hält ein umfangreiches Trinkwassernetz vor, das teilweise auch den Feuerlöschwasserbedarf abdecken kann.

Der Verband stellt der Stadt für die Ortsteile ..., und im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten den Feuerlöschbedarf in einer Menge von mindestens 48 m³/h über 2 Std. bereit. Der Verband stellt das zum Zwecke der Brandbekämpfung benötigte Wasser kostenlos zur Verfügung. Die Einhaltung der Trinkwasserqualität hat Vorrang vor der Löschwasserversorgung. Grundlage hierfür sind die Anforderungen an den Grundsatz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung). Dabei gelten die Parameter nach Satz 3 gemessen am Unterflurhydrant unter der Annahme, dass in den Ortsteilen nur eine Wasserentnahme pro Zeiteinheit zur Brandbekämpfung erfolgt.

§ 1 Löschwasserbedarf

Die Stadt erhält vom Verband einen Plan, aus dem hervorgeht, in welchem Gebiet der Feuerlöschbedarf abgesichert werden kann. Dieser Plan wird als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Errichtung von Hydranten

Der Verband errichtet auf Anforderung der Stadt die für die Brandbekämpfung erforderlichen Hydranten und kontrolliert ihre Funktionstüchtigkeit nachvollziehbar einmal im Halbjahr. Die Beschilderung erfolgt durch den Verband mit normgerechten Schildern.

§ 3 Inanspruchnahme der Löschwasserversorgung

Die Stadt verpflichtet sich, die Löschwasserversorgung nur im Brandfall in Anspruch zu nehmen. Löschwasserentnahmen zu Übungszwecken können nur nach vorheriger Absprache über Ort, Zeit und Löschwassermenge mit dem Verband durchgeführt werden. Die Entnahme erfolgt zu diesen Zwecken über Standrohre mit Zähleinrichtung.

§ 4 Haftung

Die gegenseitige Haftung des Verbandes und der Stadt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Verband und Stadt stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter, die aufgrund von Haftungsursachen in der Verantwortungssphäre des Verbandes gegen die Stadt und umgekehrt geltend gemacht werden, frei. Diese Freistellung umfasst auch eventuelle Prozesskosten.

Bestehen über diese Freistellung hinausgehende Versicherungsansprüche, werden diese hiermit, soweit möglich, abgetreten. Verband und Stadt nehmen diese Abtretung wechselseitig an.

Der Verband haftet nicht bei unvorhersehbaren Ereignissen, Witterungsunbilden, Krieg und Versorgungsstörungen des Vorlieferanten sowie bei Störungen (z.B. Rohrbrüchen) im eigenen Netz.

Für die Funktionsfähigkeit der Hydranten haftet der Verband nur, wenn er nachweislich seine Kontrollpflicht nach § 2 dieses Vertrages vernachlässigt hat bzw. notwendige Reparaturen nach Mängelfeststellung nicht innerhalb von 3 Monaten tätigt.

Bei planmäßigen Baumaßnahmen an Straßen bzw. am Trinkwassernetz gilt die Einbeziehung der Stadt in diese Maßnahme als Information über eine eingeschränkte Vorhaltung der Löschwasserversorgung.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Stadt zahlt dem Verband für den Vertragszeitraum eine einmalige Vergütung für die Investition von 21,30 €/E (netto) zzgl. USt bezogen auf die Einwohnerzahl per 31.12.2005 lt. Anlage 2. Dies ergibt eine Zahlung von insgesamt 13.991,54 € (einschließlich USt). Diese ist mit Vertragsinkrafttreten fällig. Spätestens jedoch am 31.12.2017.
- (2) Die Stadt zahlt dem Verband einmalig pauschal 3.000,00 € (netto) zzgl. USt je Hydrant, der der Feuerlöschversorgung dient, von der Stadt angefordert wird und der nach Inkrafttreten des Vertrages neu gesetzt oder ersetzt wird.
- (3) Der Preis nach § 5 (2) unterliegt der Preisgleitung.

P	=	$P_0 \times (0,37 + 0,28 L/L_0 + 0,35 I/I_0)$
P	=	Preis für das neue Jahr
P ₀	=	Preis 2006
L	=	Arbeitsentgelt für das neue Jahr
L ₀	=	Arbeitsentgelt 2006
I	=	Index für Investgüter neues Jahr
I ₀	=	Index für Investgüter 2006

Als Ausgangswerte bei Vertragsabschluss liegen zugrunde:

a) Arbeitsentgelt

Basiswert L_0 ergibt sich aus dem Arbeitsentgelt gemäß Tarifvertrag Versorgungsbetriebe, Entgelt (Ost), Gruppe 6, Stufe 1, zzgl. der aktuellen Lohnnebenkosten bezogen auf eine monatliche Arbeitszeit von 174 h.

Ausgangswerte zum 31.12.2006: Arbeitsentgelt:	1.944,49 €/Monat
Lohnnebenkosten:	12,25 %
hieraus resultierender Basiswert L_0 =	13,33 €/h

b) Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten

Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Deutschland, Fachserie 17 / Reihe 2, Preise und Preisindex für gewerbliche Produkte, 2 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) langfristige Übersicht

Basiswert I_0 = Index Jahresdurchschnitt 2006 = 103,7

- c) Soweit künftig weitere über die bei Abschluss dieses Vertrages bekannten Abgaben, wie beispielsweise Steuern, Gebühren, Beiträge oder Sonderabgaben wirksam werden, welche die Gewinnung, Aufbereitung, Verteilung oder Durchleitung von Wasser oder den Schutz oder die Verbesserung der Qualität von Grund- oder Oberflächenwasser mittelbar oder unmittelbar verteuern, ist der Verband berechtigt, diese unmittelbar an die Gemeinden weiterzugeben. Als Abgaben zu qualifizieren sind auch Geldleistungen, die im Verhältnis zwischen Privatrechtssubjekten entstehen, soweit sie durch einen Hoheitsträger verursacht sind und mittelbar oder unmittelbar eine Aufkommenswirkung zu Gunsten der öffentlichen Hand bewirken oder den öffentlichen Haushalt entlasten sollen und vom Verband zwingend, d.h., nicht abwendbar aufzuwenden sind.

- (4) Mit der Zahlung der Vergütung sind alle Ansprüche des Verbandes für die Vorhaltung und Unterhaltung abgegolten.

§ 6 Inkrafttreten, Kündigung, Ausfertigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am in Kraft und läuft ab diesem Zeitpunkt 30 Jahre.
- (2) Die Stadt kann den Vertrag jederzeit kündigen. Eine Rückerstattung der gezahlten Beträge nach § 5 erfolgt nicht, es sei denn die Kündigung erfolgt aus wichtigem Grund, wenn zum Beispiel der Verband seinen hier geregelten Vertragspflichten nicht nachkommt.

Der Verband kann diesen Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ganz oder teilweise kündigen:

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Vorlieferant die Parameter derart ändert, dass eine Einhaltung der Bedingungen nach § 1 dieser Vereinbarung ohne technische Änderungen nicht möglich ist,
- auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine Bereitstellung des Feuerlöschbedarfes verhindert wird,
- die Trinkwasserqualität nur durch wiederholtes Spülen im Netz aufrechterhalten werden kann.

- (3) Dieser Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, nach Ablauf von 30 Jahren.
- (4) Dieser Vertrag wird 2-fach ausgefertigt, jede Seite erhält 1 Exemplar.

§ 7 Nebenbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird nicht der gesamte Vertrag unwirksam. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch eine solche ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommt. Dies gilt insbesondere, wenn der Gesetzgeber die Entgelte für die Feuerlöschversorgung neu regelt
- (2) Bei einem Gremienvorbehalt ist die Genehmigung vor Vertragsschluss einzuholen.
- (3) Zum Ende des Vertrages verpflichten sich beide Seiten Gespräche zur Fortführung des Vertrages und den dann zu gestaltenden Bedingungen zu führen. Der Verband kann sich einer Vertragsverlängerung nur entziehen, wenn entweder gesetzliche Bestimmungen einer Verlängerung entgegenstehen oder die Gemeinde eine finanzielle Beteiligung ablehnt.
- (4) Der Verband verpflichtet sich, für jeden Fall der Rechtsnachfolge durch ein anderes Unternehmen, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Nachfolger wiederum entsprechend verpflichtet.
- (5) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag.

Datum

Datum

.....
Bürgermeister
Stadt

Harald Bock
Verbandsgeschäftsführer
WZV „Saale-Fuhne-Ziethe“

Anlage 2

Kostenanteile für die Mitglieder des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" für die Bereitstellung des Feuerlöschbedarfes (netto zzgl. Umsatzsteuer)

Lfd. Nr.	Gemeinde	Kostenanteil (€)	Anteil Stadt	Einwohner per 31.12.2005
1	Alsleben	-		2.731
2	Baalberge	29.883,90		1.403
3	Bernburg (erl.)	679.107,90		31.883
4	Cörmigk	11.757,60		552
5	Domnitz	-		801
6	Edlau	-		509
7	Gerbitz	14.292,30		671
8	Gerlebogk	-		350
9	Gröna	12.481,80		586
10	Ilberstedt	25.751,70		1.209
11	Könnern	-		8.242
12	Latdorf	16.550,10		777
13	Neugattersleben	19.489,50		915
14	Peißen	26.561,10		1.247
15	Plötzkau	29.926,50		1.405
16	Poley	14.207,10		667
17	Preußlitz	16.507,50		775
18	Rothenburg	-		889
19	Schackstedt	-		455
20	Wiendorf	-		332
		Summe (netto)		
		Umsatzsteuer		
		Gesamt brutto		

Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde
- vertreten durch -
- Gemeinde -

und

dem Zweckverband
- vertreten durch den Verbandsvorsteher -
- Verband -

über die
Bereitstellung und Entnahme von Löschwasser
aus dem leitungsgebundenen Wasserversorgungssystem
des Verbandes

Präambel

Der Gemeinde obliegt nach den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 21 Abs. 1 Satz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gefahrenabwehr, Maßnahmen zur Verhütung von Bränden zu treffen und eine ausreichende Löschwasserversorgung auf eigene Kosten sicherzustellen.

Der Verband ist aufgrund der Verbandssatzung vom verpflichtet, die öffentliche Wasserversorgung über ein leitungsgebundenes Versorgungsnetz in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken der Kommune sicherzustellen und jedermann an dieses Wasserversorgungsnetz anzuschließen und hieraus zu versorgen.

Da die der Gemeinde derzeit zur Verfügung stehenden Löschwasserbereitstellungskapazitäten außerhalb des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes des Verbandes zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nicht ausreichen, vereinbaren Gemeinde und Verband nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen folgende Bereitstellung von Löschwasser über das leitungsgebundene Wasserversorgungsnetz des Verbandes:

§ 1 Ermittlung der vorhandenen Löschwassermengen

- (1) Auf der Grundlage einer Löschwasserbedarfsanalyse der Gemeinde für ihr Gebiet nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG und des Rohrnetzplanes des Verbandes ermittelt der Verband zum2013 die Löschwassermengen, die aus den vorhandenen Entnahmestellen (Hydranten) des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes entnommen werden können.
- (2) Die Löschwasserbedarfsanalyse der Gemeinde umfasst den Löschwasserbedarf, der zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG notwendig ist. Grundlage hierfür sind die Anforderungen an den Grundsatz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).
- (3) Der Verband ermittelt die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen unter Berücksichtigung der jederzeit für die Gewährleistung der Anschluss- und Versorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendigen Wassermengen.
- (4) Die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden in einem Löschwasserbereitstellungsplan verzeichnet, der als **Anlage 1** Bestandteil dieses Vertrages ist.

- (5) Reichen die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nicht zur vollständigen Deckung der zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BrschG aus, können Gemeinde und Verband eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und / oder des Einbaus weiterer Hydranten vereinbaren, soweit hierdurch hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Verband zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung ausgeschlossen sind. Die Kosten der Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und / oder des Einbaus weiterer Hydranten trägt die Gemeinde.

§ 2

Ermittlung künftig notwendiger Löschwassermengen

- (1) Ergeben sich durch die Erschließung von Neubaugebieten oder sonstige städtebauliche Maßnahmen weitere Pflichten der Gemeinde zur Sicherstellung ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG wird die erforderliche Dimensionierung des Wasserversorgungsnetzes zur Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung sowie der erforderlichen Hydranten gemeinsam von Gemeinde und Verband im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt. Grundlage hierfür sind ebenfalls die Anforderungen an den Grundschutz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).
- (2) Bei der Festlegung der vorzuhaltenden Löschwassermengen sind hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Verband zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung auszuschließen.
- (3) Die hiernach an den einzubauenden Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden durch Ergänzung des Löschwasserbereitstellungsplans nach § 1 Abs. 4 Bestandteil dieses Vertrages.
- (4) Die Mehrkosten für die zur Vorhaltung der nach § 2 Abs. 3 vereinbarten Löschwassermengen notwendige Leitungsdimensionierung (Material- und Herstellungskosten) trägt die Gemeinde.
- (5) Die Kosten für die einzubauenden Hydranten tragen Gemeinde und Verband je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl für Zwecke der Trinkwasserversorgung als auch zur Löschwasservorhaltung erforderlich sind. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich zur Löschwasservorhaltung eingebaut werden, trägt die Gemeinde.

§ 3 Besondere Löschwasserversorgung

- (1) Die Gemeinde stellt sicher, dass die Bauaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Baugenehmigungsverfahren prüft, ob im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine über die ausreichende Löschwasserversorgung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG hinausgehende Löschwasserversorgung erforderlich ist. Wird diese Anforderung festgestellt, ist die Verpflichtung des Eigentümers, Besitzers oder Nutzungsberechtigten für diese besondere Löschwasserversorgung Sorge zu tragen, durch eine brandschutzrechtliche Auflage zur Baugenehmigung auszusprechen. Die Gemeinde informiert den Verband über diese Auflage.
- (2) Der Verband ist nicht verpflichtet, dem durch die Auflage beschwerten Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten die über die ausreichende Löschwasserversorgung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG hinausgehende Löschwassermenge ganz oder teilweise vorzuhalten.

§ 4 Kosten der Löschwasservorhaltung und –entnahme

- (1) Für die ständige Vorhaltung der an den Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen gemäß § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 3 dieses Vertrages zahlt die Gemeinde dem Verband ein monatliches Bereitstellungsentgelt in Höhe von €, dessen Höhe jeweils zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres überprüft und ggf. angepasst wird.
- (2) Für die von der Feuerwehr der Gemeinde zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken aus den Hydranten entnommenen Löschwassermengen zahlt die Gemeinde dem Verband ein Entnahmeentgelt in Höhe von €/m³, dessen Höhe jeweils zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres überprüft und ggf. angepasst wird. Ist eine Erfassung der entnommenen Löschwassermengen mittels geeichter Messeinrichtungen nicht möglich, erfolgt die Verbrauchsermittlung durch Schätzung aufgrund der Angaben der Feuerwehr.

§ 5 Wartung und Instandhaltung der Hydranten

- (1) Wartung und Instandhaltung der Hydranten einschließlich der Einwinterungsarbeiten werden vom Verband im Rahmen der Wartung des Wasserversorgungsnetzes durchgeführt.

- (2) Die hierdurch entstehenden Kosten tragen Gemeinde und Verband je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl der Trinkwasserversorgung als auch der Löschwasservorhaltung dienen. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich der Löschwasservorhaltung dienen, trägt die Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde und ihre Bediensteten, insbesondere die Feuerwehr der Gemeinde, haben dem Verband festgestellte Funktionsmängel und / oder Schäden der Hydranten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Schäden an den Hydranten die durch die Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken entstehen.
- (4) Die Anbringung von Hinweisschildern auf Hydrantenstandorte an Gebäuden und Grundstücken und deren Kontrolle obliegen der Gemeinde.

§ 6

Umfang der Löschwasservorhaltung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Der Verband ist verpflichtet, Löschwasser nach Maßgabe des Löschwasserbereitstellungsplanes an den hierfür vorgesehenen Hydranten jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht soweit und solange der Verband an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Verband wirtschaftlich nicht zumutbar sind, gehindert ist.¹
- (2) Die Löschwasservorhaltung kann durch den Verband unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Der Verband wird die Feuerwehr über jede beabsichtigte Unterbrechung rechtzeitig informieren. Unvorgesehene Unterbrechungen wird der Verband unverzüglich der Feuerwehr mitteilen. Die Feuerwehr richtet hierfür eine Telekommunikationsverbindung ein, die eine jederzeitige Entgegennahme diese Benachrichtigung durch den Verband gewährleistet.

§ 7

Löschwasserentnahmen durch die Feuerwehr

- (1) Löschwasserentnahmen zu Übungszwecken können nur nach vorheriger Absprache über Ort, Zeit und Löschwassermenge mit dem Verband durchgeführt werden. Der Verband ist berechtigt, jederzeit diese Löschwasserentnahmen zu untersagen, wenn dies zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung notwendig ist.

¹ Als sonstiger Umstand gilt insbesondere der teilweise oder vollständige Ausfall der Wasserlieferung des evtl. Vorlieferanten des Verbandes; dieser müsste dann im Vertrag genau genannt werden.

- (2) Notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken sind dem Verband unverzüglich von der Feuerwehr vor Aufnahme der Brandbekämpfung mitzuteilen. Die Benachrichtigung erfolgt durch die Einsatzleitung der Feuerwehr. Der Verband richtet hierfür eine Telekommunikationsverbindung ein, die eine jederzeitige Entgegennahme dieser Benachrichtigung durch die Feuerwehr gewährleistet.
- (3) Notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken sind von der Feuerwehr an den Hydranten nur im Rahmen der nach dem Löschwasserbereitstellungsplan möglichen Löschwassermengen vorzunehmen. Benötigt die Feuerwehr im Einzelfall darüber hinausgehende Löschwassermengen, ist der Verband unverzüglich zu informieren.
- (4) Bei Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken trägt die Feuerwehr dafür Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte ausgeschlossen sind.
- (5) Nach Beendigung der Löschwasserentnahmen sind die zur Löschwasserentnahme beanspruchten Hydranten von der Feuerwehr ordnungsgemäß zu sichern. Der Zeitraum der Löschwasserentnahme, die in Anspruch genommenen Hydranten und das eingesetzte feuerwehrtechnische Gerät (Schläuche, Armaturen etc.) ist dem Verband schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Haftung

- (1) Die gegenseitige Haftung des Verbandes und der Gemeinde ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Verband und Gemeinde stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter, die aufgrund von Haftungsursachen in der Verantwortungssphäre des Verbandes gegen die Gemeinde und umgekehrt geltend gemacht werden, frei. Diese Freistellung umfasst auch eventuelle Prozesskosten.
- (3) Bestehen über diese Freistellung hinausgehende Versicherungsansprüche, werden diese hiermit, soweit möglich, abgetreten. Verband und Gemeinde nehmen diese Abtretung wechselseitig an.

§ 9 Koordinierungsstab

Verband und Gemeinde richten einen Koordinierungsstab ein, der aus Mitarbeitern des Verbandes, Bediensteten des Ordnungs- und Bauamtes der Gemeinde sowie Angehörigen der Feuerwehr besteht und dessen Aufgabe es ist, die nach diesem Vertrag bestehende gemeinsame Aufgabenerfüllung durch den Verband und die Gemeinde loyal, unbürokratisch und fachübergreifend zu gewährleisten.

§ 10 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Veränderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen des Verbandes und der Gemeinde in ein grobes Missverhältnis geraten, werden Verband und Gemeinde eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse herbeiführen.

§ 11 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Verband und Gemeinde verpflichten sich jedoch, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommende Bestimmung, zu ersetzen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Der Verband verpflichtet sich für jeden Fall der Rechtsnachfolge durch einen anderen Träger der Wasserversorgung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Nachfolger wiederum entsprechend verpflichtet.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht die notarielle Beurkundung der Änderungen und Ergänzungen gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag.

- (3) Verband und Gemeinde erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages sowie künftiger Änderungen und Ergänzungen.
- (4) Der Vertrag tritt nach zustimmender Beschlussfassung durch der Kommune und der Verbandsversammlung des Verbandes mit seiner Unterzeichnung durch die Gemeinde und den Verband in Kraft.

....., den

Gemeinde

....., den

Verband

VKU

Verwaltungsanweisung
über die
Entnahme und Bereitstellung von Löschwasser
in der Stadt
aus dem leitungsgebundenen Wasserversorgungssystem
der Stadtwerke

Allgemeines

Der Stadt obliegt nach den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 21 Abs. 1 Satz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gefahrenabwehr, Maßnahmen zur Verhütung von Bränden zu treffen und eine ausreichende Löschwasserversorgung auf eigene Kosten sicherzustellen.

Die Stadtwerke sind aufgrund der Eigenbetriebssatzung vom verpflichtet, die öffentliche Wasserversorgung über ein leitungsgebundenes Versorgungsnetz in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken der Stadt sicherzustellen und jedermann an dieses Wasserversorgungsnetz anzuschließen und hieraus zu versorgen.

Da die der Stadt derzeit zur Verfügung stehenden Löschwasserbereitstellungskapazitäten außerhalb des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes der Stadtwerke zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nicht ausreichen, vereinbaren Stadt und Stadtwerke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen folgende Bereitstellung von Löschwasser über das leitungsgebundene Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke:

1.

Ermittlung der vorhandenen Löschwassermengen

- 1.1 Auf der Grundlage einer Löschwasserbedarfsanalyse der Stadt für ihr Gebiet und des Rohrnetzplanes der Stadtwerke ermitteln die Stadtwerke zum2013 die Löschwassermengen die aus den vorhandenen Entnahmestellen (Hydranten) des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes entnommen werden können.
- 1.2 Die Löschwasserbedarfsanalyse der Stadt umfasst den Löschwasserbedarf, der zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG notwendig ist. Grundlage hierfür sind die Anforderungen an den Grundsatz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).
- 1.3 Die Stadtwerke ermitteln die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen unter Berücksichtigung der jederzeit für die Gewährleistung der Anschluss- und Versorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendigen Wassermengen.
- 1.4 Die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden in einem Löschwasserbereitstellungsplan verzeichnet, der als **Anlage 1** beigelegt ist.

- 1.5 Reichen die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nicht zur vollständigen Deckung der zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG aus, können Stadt und Stadtwerke eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und / oder des Einbaus weiterer Hydranten vereinbaren, soweit hierdurch hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Verband zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung ausgeschlossen sind. Die Kosten der Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und / oder des Einbaus weiterer Hydranten trägt die Stadt.

2. Ermittlung künftig notwendiger Löschwassermengen

- 2.1 Ergeben sich durch die Erschließung von Neubaugebieten oder sonstige städtebauliche Maßnahmen weitere Pflichten der Stadt zur Sicherstellung ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG wird die erforderliche Dimensionierung des Wasserversorgungsnetzes zur Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung sowie der erforderlichen Hydranten gemeinsam von Gemeinde und Verband im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt. Grundlage hierfür sind ebenfalls die Anforderungen an den Grundschutz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).
- 2.2 Bei der Festlegung der vorzuhaltenden Löschwassermengen sind hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Verband zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung auszuschließen.
- 2.3 Die hiernach an den einzubauenden Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden im Löschwasserbereitstellungsplan nach Ziffer 1.4 ergänzt.
- 2.4 Die Mehrkosten für die nach Ziffer 2.1 notwendige Leitungsdimensionierung (Material- und Herstellungskosten) und erforderlichen Hydranten zur Bereitstellung der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung trägt die Stadt.
- 2.5 Die Kosten für die einzubauenden Hydranten tragen Stadt und Stadtwerke je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl für Zwecke der Trinkwasserversorgung als auch zur Löschwasservorhaltung erforderlich sind. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich zur Löschwasservorhaltung eingebaut werden, trägt die Stadt.

3. Besondere Löschwasserversorgung

- 3.1 Die Stadt stellt sicher, dass die Bauaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit der zuständigen Brandschutzdienststelle insbesondere im Baugenehmigungsverfahren prüft, ob im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist. Wird diese Anforderung festgestellt, ist die Verpflichtung des Eigentümers, Besitzers oder Nutzungsberechtigten für diese besondere Löschwasserversorgung Sorge zu tragen, durch eine brandschutzrechtliche Auflage zur Baugenehmigung auszusprechen. Die Stadt informiert die Stadtwerke über diese Auflage.
- 3.2 Die Stadtwerke sind nicht verpflichtet, dem durch die Auflage beschwerten Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten die über die ausreichende Löschwasserversorgung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG hinausgehende Löschwassermenge ganz oder teilweise vorzuhalten.

4. Kosten der Löschwasservorhaltung und -entnahme

- 4.1 Für die ständige Vorhaltung der an den Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen gemäß Ziffer 1.4 und Ziffer 2.3 zahlt die Stadt den Stadtwerken ein monatliches Bereitstellungsentgelt in Höhe von €, dessen Höhe jeweils zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres überprüft und ggf. angepasst wird.
- 4.2 Für die von der Feuerwehr der Stadt zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken aus den Hydranten entnommenen Löschwassermengen zahlt die Stadt den Stadtwerken ein Entnahmeentgelt in Höhe von €/m³, dessen Höhe jeweils zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres überprüft und ggf. angepasst wird. Ist eine Erfassung der entnommenen Löschwassermengen mittels geeichter Messeinrichtungen nicht möglich, erfolgt die Verbrauchsermittlung durch Schätzung aufgrund der Angaben der Feuerwehr.

5. Wartung und Instandhaltung der Hydranten

- 5.1 Wartung und Instandhaltung der Hydranten einschließlich der Einwinterungsarbeiten werden von den Stadtwerken im Rahmen der Wartung des Wasserversorgungsnetzes durchgeführt.

- 5.2 Die hierdurch entstehenden Kosten tragen Stadt und Stadtwerke je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl der Trinkwasserversorgung als auch der Löschwasservorhaltung dienen. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich der Löschwasservorhaltung dienen, trägt die Stadt.
- 5.3 Die Stadt und ihre Bediensteten, insbesondere die Feuerwehr der Stadt, haben den Stadtwerken festgestellte Funktionsmängel und / oder Schäden der Hydranten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Schäden an den Hydranten die durch die Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken entstehen.
- 5.4 Die Anbringung von Hinweisschildern auf Hydrantenstandorte an Gebäuden und Grundstücken und deren Kontrolle obliegen der Stadt.

6.

Umfang der Löschwasservorhaltung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- 6.1 Die Stadtwerke sind verpflichtet, Löschwasser nach Maßgabe des Löschwasserbereitstellungsplanes an den hierfür vorgesehenen Hydranten jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht soweit und solange der Verband an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Verband wirtschaftlich nicht zumutbar sind, gehindert ist.¹
- 6.2 Die Löschwasservorhaltung kann durch die Stadtwerke unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Die Stadtwerke werden die Feuerwehr über jede beabsichtigte Unterbrechung rechtzeitig informieren. Unvorgesehene Unterbrechungen werden die Stadtwerke unverzüglich der Feuerwehr mitteilen. Die Feuerwehr richtet hierfür eine Telekommunikationsverbindung ein, die eine jederzeitige Entgegennahme dieser Benachrichtigung durch die Stadtwerke gewährleistet.

7.

Löschwasserentnahmen durch die Feuerwehr

- 7.1 Löschwasserentnahmen zu Übungszwecken können nur nach vorheriger Absprache über Ort, Zeit und Löschwassermenge mit den Stadtwerken durchgeführt werden. Die Stadtwerke sind berechtigt, jederzeit diese Löschwasserentnahmen zu untersagen, wenn dies zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung notwendig ist.

1 Als sonstiger Umstand gilt insbesondere der teilweise oder vollständige Ausfall der Wasserlieferung des evtl. Vorlieferanten des Verbandes; dieser müsste dann im Vertrag genau genannt werden.

- 7.2 Notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken sind den Stadtwerken unverzüglich von der Feuerwehr vor Aufnahme der Brandbekämpfung mitzuteilen. Die Benachrichtigung erfolgt durch die Einsatzleitung der Feuerwehr. Die Stadtwerke richten hierfür eine Telekommunikationsverbindung ein, die eine jederzeitige Entgegennahme dieser Benachrichtigung durch die Feuerwehr gewährleistet.
- 7.3 Notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken sind von der Feuerwehr an den Hydranten nur im Rahmen der nach dem Löschwasserbereitstellungsplan möglichen Löschwassermengen vorzunehmen. Benötigt die Feuerwehr im Einzelfall darüber hinausgehende Löschwassermengen, sind die Stadtwerke unverzüglich zu informieren.
- 7.4 Bei Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken trägt die Feuerwehr dafür Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte ausgeschlossen sind..
- 7.5 Nach Beendigung der Löschwasserentnahmen sind die zur Löschwasserentnahme beanspruchten Hydranten von der Feuerwehr ordnungsgemäß zu sichern. Der Zeitraum der Löschwasserentnahme, die in Anspruch genommenen Hydranten und das eingesetzte feuerwehrtechnische Gerät (Schläuche, Armaturen etc.) sind den Stadtwerken schriftlich mitzuteilen.

8. Koordinierungsstab

Stadtwerke und Stadt richten einen Koordinierungsstab ein, der aus Mitarbeitern der Stadtwerke, Bediensteten des Ordnungs- und Bauamtes der Stadt sowie Angehörigen der Feuerwehr besteht und dessen Aufgabe es ist, die nach diesem Vertrag bestehende gemeinsame Aufgabenerfüllung durch die Stadtwerke und die Stadt loyal, unbürokratisch und fachübergreifend zu gewährleisten.

....., den

Bürgermeister

Vereinbarung

zwischen

der Stadt

- vertreten durch den Stadtdirektor -

- Stadt -

und

der Stadtwerke GmbH

- vertreten durch den Geschäftsführer -

- Stadtwerke -

**über die
Bereitstellung und Entnahme von Löschwasser
aus dem leitungsgebundenen Wasserversorgungssystem
der Stadtwerke**

Präambel

Der Stadt obliegt nach den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 21 Abs. 1 Satz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gefahrenabwehr, Maßnahmen zur Verhütung von Bränden zu treffen und eine ausreichende Löschwasserversorgung auf eigene Kosten sicherzustellen.

Die Stadtwerke sind aufgrund des Konzessionsvertrages mit der Stadt vom berechtigt und verpflichtet, die öffentliche Wasserversorgung über ein leitungsgebundenes Versorgungsnetz in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken der Stadt sicherzustellen und jedermann an dieses Wasserversorgungsnetz anzuschließen und hieraus zu versorgen.

Da die der Stadt derzeit zur Verfügung stehenden Löschwasserbereitstellungskapazitäten außerhalb des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes des Verbandes zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nicht ausreichen, vereinbaren Gemeinde und Verband nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen folgende Bereitstellung von Löschwasser über das leitungsgebundene Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke:

§ 1 Ermittlung der vorhandenen Löschwassermengen

- (1) Auf der Grundlage einer Löschwasserbedarfsanalyse der Stadt für ihr Gebiet und des Rohrnetzplanes der Stadtwerke ermitteln die Stadtwerke zum die Löschwassermengen die aus den vorhandenen Entnahmestellen (Hydranten) des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes entnommen werden können.
- (2) Die Löschwasserbedarfsanalyse der Stadt umfasst den Löschwasserbedarf, der zur Sicherstellung der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Grundversorgung mit Löschwasser notwendig ist. Grundlage hierfür sind die Anforderungen an den Grundsatz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).
- (3) Die Stadtwerke ermitteln die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen unter Berücksichtigung der jederzeit für die Gewährleistung der Anschluss- und Versorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendigen Wassermengen.
- (4) Die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Lösch-

wassermengen werden in einem Löschwasserbereitstellungsplan verzeichnet, der als **Anlage 1** Bestandteil dieses Vertrages ist.

- (5) Reichen die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nicht zur vollständigen Deckung der zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG aus, können Stadt und Stadtwerke eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und / oder des Einbaus weiterer Hydranten vereinbaren, soweit hierdurch hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Verband zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung ausgeschlossen sind. Die Kosten der Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und / oder des Einbaus weiterer Hydranten trägt die Stadt.

§ 2 **Ermittlung künftig notwendiger Löschwassermengen**

- (1) Ergeben sich durch die Erschließung von Neubaugebieten oder sonstige städtebauliche Maßnahmen weitere Pflichten der Stadt zur Sicherstellung ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG wird die erforderliche Dimensionierung des Wasserversorgungsnetzes zur Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung sowie der erforderlichen Hydranten gemeinsam von Gemeinde und Verband im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt. Grundlage hierfür sind ebenfalls die Anforderungen an den Grundschutz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).
- (2) Bei der Festlegung der vorzuhaltenden Löschwassermengen sind hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des von den Stadtwerken zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung auszuschließen.
- (3) Die hiernach an den einzubauenden Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden durch Ergänzung des Löschwasserbereitstellungsplans nach § 1 Abs. 4 Bestandteil dieses Vertrages.
- (4) Die Mehrkosten für die zur Vorhaltung der nach § 2 Abs. 3 vereinbarten Löschwassermengen notwendige Leitungsdimensionierung (Material- und Herstellungskosten) trägt die Stadt.
- (5) Die Kosten für die einzubauenden Hydranten tragen Stadt und Stadtwerke je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl für Zwecke der Trinkwasserversorgung als auch zur Löschwasservorhaltung erforderlich sind. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich zur Löschwasservorhaltung eingebaut werden, trägt die Stadt.

§ 3

Besondere Löschwasserversorgung

- (1) Die Stadt stellt sicher, dass die Bauaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit der zuständigen Brandschutzdienststelle insbesondere im Baugenehmigungsverfahren prüft, ob im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist. Wird diese Anforderung festgestellt, ist die Verpflichtung des Eigentümers, Besitzers oder Nutzungsberechtigten für diese besondere Löschwasserversorgung Sorge zu tragen, durch eine brandschutzrechtliche Auflage zur Baugenehmigung auszusprechen. Die Stadt informiert die Stadtwerke über diese Auflage.
- (2) Die Stadtwerke sind nicht verpflichtet, dem durch die Auflage beschwerten Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten die über die ausreichende Löschwasserversorgung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG hinausgehende Löschwassermenge ganz oder teilweise vorzuhalten.

§ 4

Kosten der Löschwasservorhaltung und –entnahme

- (1) Für die ständige Vorhaltung der an den Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen gemäß § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 3 dieses Vertrages zahlt die Stadt den Stadtwerken ein monatliches Bereitstellungsentgelt in Höhe von €, dessen Höhe jeweils zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres überprüft und ggf. angepasst wird.
- (2) Für die von der Feuerwehr der Stadt zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken aus den Hydranten entnommenen Löschwassermengen zahlt die Stadt den Stadtwerken ein Entnahmeentgelt in Höhe von €/m³, dessen Höhe jeweils zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres überprüft und ggf. angepasst wird. Ist eine Erfassung der entnommenen Löschwassermengen mittels geeicher Messeinrichtungen nicht möglich, erfolgt die Verbrauchsermittlung durch Schätzung aufgrund der Angaben der Feuerwehr.

§ 5

Wartung und Instandhaltung der Hydranten

- (1) Wartung und Instandhaltung der Hydranten einschließlich der Einwinterungsarbeiten werden von den Stadtwerken im Rahmen der Wartung des Wasserversorgungsnetzes durchgeführt.

- (2) Die hierdurch entstehenden Kosten tragen Stadt und Stadtwerke je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl der Trinkwasserversorgung als auch der Löschwasservorhaltung dienen. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich der Löschwasservorhaltung dienen, trägt die Stadt.
- (3) Die Stadt und ihre Bediensteten, insbesondere die Feuerwehr der Stadt, haben den Stadtwerken festgestellte Funktionsmängel und/oder Schäden der Hydranten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Schäden an den Hydranten die durch die Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken entstehen.
- (4) Die Anbringung von Hinweisschildern auf Hydrantenstandorte an Gebäuden und Grundstücken und deren Kontrolle obliegen der Stadt.

§ 6

Umfang der Löschwasservorhaltung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Die Stadtwerke sind verpflichtet, Löschwasser nach Maßgabe des Löschwasserbereitstellungsplanes an den hierfür vorgesehenen Hydranten jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht soweit und solange der Verband an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Verband wirtschaftlich nicht zumutbar sind, gehindert ist.¹
- (2) Die Löschwasservorhaltung kann durch die Stadtwerke unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Die Stadtwerke werden die Feuerwehr über jede beabsichtigte Unterbrechung rechtzeitig informieren. Unvorgesehene Unterbrechungen werden die Stadtwerke unverzüglich der Feuerwehr mitteilen. Die Feuerwehr richtet hierfür eine Telekommunikationsverbindung ein, die eine jederzeitige Entgegennahme diese Benachrichtigung durch die Stadtwerke gewährleistet.

§ 7

Löschwasserentnahmen durch die Feuerwehr

- (1) Löschwasserentnahmen zu Übungszwecken können nur nach vorheriger Absprache über Ort, Zeit und Löschwassermenge mit den Stadtwerken durchgeführt werden. Die Stadtwerke sind berechtigt, jederzeit diese Löschwasserentnahmen zu untersagen, wenn dies zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung notwendig ist.

¹ Als sonstiger Umstand gilt insbesondere der teilweise oder vollständige Ausfall der Wasserlieferung des evtl. Vorlieferanten des Verbandes; dieser müsste dann im Vertrag genau genannt werden.

- (2) Notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken sind den Stadtwerken unverzüglich von der Feuerwehr vor Aufnahme der Brandbekämpfung mitzuteilen. Die Benachrichtigung erfolgt durch die Einsatzleitung der Feuerwehr. Die Stadtwerke richten hierfür eine Telekommunikationsverbindung ein, die eine jederzeitige Entgegennahme dieser Benachrichtigung durch die Feuerwehr gewährleistet.
- (3) Notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken sind von der Feuerwehr an den Hydranten nur im Rahmen der nach dem Löschwasserbereitstellungsplan möglichen Löschwassermengen vorzunehmen. Benötigt die Feuerwehr im Einzelfall darüber hinausgehende Löschwassermengen, sind den Stadtwerken unverzüglich zu informieren.
- (4) Bei Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken trägt die Feuerwehr dafür Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte ausgeschlossen sind.
- (5) Nach Beendigung der Löschwasserentnahmen sind die zur Löschwasserentnahme beanspruchten Hydranten von der Feuerwehr ordnungsgemäß zu sichern. Der Zeitraum der Löschwasserentnahme, die in Anspruch genommenen Hydranten und das eingesetzte feuerwehrtechnische Gerät (Schläuche, Armaturen etc.) ist den Stadtwerken schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Haftung

- (1) Die gegenseitige Haftung der Stadtwerke und der Stadt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Stadtwerke und Stadt stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter, die aufgrund von Haftungsursachen in der Verantwortungssphäre der Stadtwerke gegen die Stadt und umgekehrt geltend gemacht werden, frei. Diese Freistellung umfasst auch eventuelle Prozesskosten.
- (3) Bestehen über diese Freistellung hinausgehende Versicherungsansprüche, werden diese hiermit, soweit möglich, abgetreten. Stadtwerke und Stadt nehmen diese Abtretung wechselseitig an.

§ 9 Koordinierungsstab

Stadtwerke und Stadt richten einen Koordinierungsstab ein, der aus Mitarbeitern der

Stadtwerke, Bediensteten des Ordnungs- und Bauamtes der Stadt sowie Angehörigen der Feuerwehr besteht und dessen Aufgabe es ist, die nach diesem Vertrag bestehende gemeinsame Aufgabenerfüllung durch die Stadtwerke und die Stadt loyal, unbürokratisch und fachübergreifend zu gewährleisten.

§ 10 **Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse**

Tritt nach Vertragsabschluß eine wesentliche Veränderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Stadtwerke und der Stadt in ein grobes Missverhältnis geraten, werden Stadtwerke und Stadt eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse herbeiführen.

§ 11 **Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen**

Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Stadtwerke und Stadt verpflichten sich jedoch, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommende Bestimmung, zu ersetzen.

§ 12 **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Stadtwerke verpflichten sich für jeden Fall der Rechtsnachfolge durch ein anderes Unternehmen, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Nachfolger wiederum entsprechend verpflichtet.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht die notarielle Beurkundung der Änderungen und Ergänzungen gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag.
- (3) Stadtwerke und Stadt erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages sowie künftiger Änderungen und Ergänzungen.
- (4) Der Vertrag tritt nach zustimmender Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt und des Aufsichtsrates der Stadtwerke mit seiner Unterzeichnung durch die Stadt und die Stadtwerke in Kraft.

....., den

Stadt

....., den

Stadtwerke

VKU

Nr. 421

Anmerkung zum Urteil des OVG LSA vom 21.08.2018 – Az.: 4 K 221/15 (zu KNSA 453/2018 in dieser Ausgabe)

In unserem KNSA-Beitrag 453/2018 in dieser Ausgabe haben wir in das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt (OVG LSA) vom 21.08.2018 – Az.: 4 K 221/15 – veröffentlicht. Das OVG LSA greift in dieser Entscheidung sowohl in seinen Leitsätzen als auch in der umfassenden Urteilsbegründung eine Vielzahl von Problemfragen im Zusammenhang mit der Beitragserhebung für öffentliche leitungsgebundene Einrichtungen auf. An dieser Stelle setzen wir uns mit der im ersten Leitsatz formulierten Auffassung des OVG LSA auseinander, dass in Folge der Beitragserhebungspflicht des § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA bei Herstellungsbeiträgen grundsätzlich ein aufwandsdeckender Beitragssatz festgesetzt werden muss.

Eine bewusste Finanzierungsentscheidung, mit der auf eine eigentlich mögliche Aufwandsdeckung durch Beiträge aus (sozial-) politischen oder damit vergleichbaren Gründen oder aufgrund einer Fehleinschätzung zur Aufwandsdeckung durch Gebühren verzichtet wird, hält das Gericht für nicht zulässig. Allerdings dürfe die beitrags erhebende Körperschaft einen „Sicherheitsabstand“ zwischen festgesetztem und höchst zulässigem Beitragssatz vornehmen und eine unter 100 % liegende Deckungsquote festsetzen, ohne insoweit eine spezifische Begründung zu den konkreten Risiken geben zu müssen. Dieser „Sicherheitsabstand“ liege bei bis zu 20 %, sodass eine aus Vorsorgegesichtspunkten festgesetzte Deckungsquote zwischen 80 % und 100 % erlaubt sei.

Eine noch niedrigere Deckungsquote sei allerdings selbst unter Berufung auf spezifische Risiken nicht zulässig. Eine Überschreitung des „Sicherheitsabstandes“ von bis zu 20 % habe eine Verletzung der Beitragserhebungspflicht zur Folge und führe zur Nichtigkeit des Beitragssatzes und damit zur Nichtigkeit der gesamten Beitragssatzung. Ausdrücklich wendet sich das Gericht in diesem Urteil von der zuvor vom ersten Senat vertretenen Rechtsauffassung ab, dass es allein darauf ankäme, dass der festgesetzte Beitragssatz im Ergebnis nicht dem Aufwandsüberschreitungsverbot widerspricht.

Aus verschiedenen Gründen betrachten wir diese Rechtsprechung kritisch. Richtig ist, dass § 6 Abs. 1 KAG LSA eine Beitragserhebungspflicht normiert. Bei der Interpretation der gesetzlichen Regelungen, ist unseres Erachtens insbesondere vor dem Hintergrund der Gesetzeshistorie auch ein anderes Ergebnis vertretbar. So schränkt zunächst § 6 Abs. 1 zweiter Halbsatz die Beitragserhebungspflicht ein, dass die Beitragserhebungspflicht nur insoweit besteht, als der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist oder ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

Das OVG LSA nimmt an, dass gleichwohl aus der Gesetzessystematik sowie dem Sinn und Zweck des Gesetzes folge, dass grundsätzlich ein aufwandsdeckender Beitrag festgesetzt werden müsse. Das Gericht geht dabei davon aus, dass mit der Verpflichtung zur Aufwandsdeckung der kommunalhausrechtsrechtlichen Forderung Rechnung getragen werde, dass die Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit dies vertretbar und geboten ist, und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen haben, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

§ 99 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA schreibt den Kommunen prioritär vor, dass sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistungen zu erheben haben. Sowohl Gebühren als auch Beiträge stellen derartige Leistungsentgelte dar. Eine Vor- oder Nachrangigkeit der einen oder anderen dieser Finanzierungsquellen schreibt die Kommunalverfassung nicht vor. Mithin kann davon ausgegangen werden, dass Beitrags- und Gebührenerhebung grundsätzlich gleichrangige Refinanzierungsquellen für die Kommunen oder auch für Zweckverbände darstellen. Auch vor dem Hintergrund der Gesetzeshistorie erscheint diese Sichtweise plausibler. So sah der Gesetzesentwurf der Landesregierung vom 01.11.1995 (Drs. 2/1556) unter § 6 Abs. 1 nicht nur die ausdrück-

liche Regelung einer Beitragserhebungspflicht vor. Im letzten Halbsatz des § 6 Abs. 1 sollte ursprünglich geregelt werden, dass von den Investitionskosten für leitungsgebundene Einrichtungen höchstens 50 v. H. durch einmalige Beiträge refinanziert werden dürfen. In § 6 Abs. 1 S. 2 sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass darüberhinausgehende Investitionskosten aus laufenden Benutzungsgebühren in Form von Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen zu refinanzieren sind. Der Gesetzesbegründung war hierzu zu entnehmen, dass hierdurch die oft sehr hohen einmaligen Belastungen gemindert werden sollten. Durch das Umlegen auf Gebühren ergebe sich eine größere Verteilungswirkung.

Die Landesregierung verglich die Situation bei den leitungsgebundenen Einrichtungen mit der Abfallbeseitigung, in der sich Gesetzgeber und Rechtsprechung von dem Gedanken leiten ließen, dass der Mensch den Abfall produziert; das Abfallaufkommen somit von der Zahl der Personen eines Haushaltes und nicht von der Frage abhängig sei, ob diese Personen zufälligerweise auf einem kleinen oder großen Grundstück wohnen. Die Interessenlage sei bei öffentlichen Einrichtungen nicht grundsätzlich anders. Außerdem wurde darauf verwiesen, dass sich mit dem Rückgriff auf einen (teilweise) Beitragsverzicht und höhere Gebührenerhebungen auch im Lande auftretende Problemfälle lösen ließen. Bei einer ganz oder teilweisen Umlegung der Kosten auf Gebühren bei gleichzeitigem Verzicht auf Beiträge entfalle das Problem der stark unterschiedlichen Kostenbelastung zwischen Alt- und Neuanschließern. Durch das Beitragserhebungsverbot in Höhe der Hälfte der Kosten, habe man diesen Weg teilweise vorgeben wollen.

Daraus, dass dieser Änderungsvorschlag der Landesregierung nicht in das Gesetz eingeflossen ist, lässt sich unseres Erachtens jedoch nicht ableiten, dass der Gesetzgeber hiermit grundsätzlich die vollständige Deckung der erforderlichen Investitionsaufwendungen über einen Beitrag beabsichtigte. Denn mit diesem Gesetz wurde in § 6 Abs. 5 durch einen neuen Satz 6 auch geregelt, dass für Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch die Landkreise und Gemeinden Grenzwerte für eine vertretbare Beitragsbelastung festgesetzt werden können. Insoweit unterscheidet sich die Rechtslage in Sachsen-Anhalt von der in Bezug genommenen Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern (DrieHaus, Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, § 8 Rn. 1617).

Dem Plenarprotokoll vom 25.04.1996 ist hierzu zu entnehmen, dass es in den betreffenden Paragraphen um Grenzen der Beitragsbelastungen geht. Genau genommen, so führte der damalige Minister des Inneren, Herr Dr. Püschel aus, habe der Satz die Funktion eines Appells an die Satzungsgeber, vertretbare Obergrenzen zu berücksichtigen. Es gehe um insgesamt vertretbare Beitragsgrenzen. Weiter ist dem Protokoll zu nehmen, dass die CDU, so der Abgeordnete Herr Becker, habe verhindern können, dass der kommunale Gestaltungsspielraum weiter eingeengt wird. Als Beispiel hierfür benannte der Abgeordnete die in § 6 Abs. 1 ursprünglich vorgesehene Grenze, dass die Investitionen zu einem Anteil von 50 % über Beiträge und zu einem Anteil von 50 % über Gebühren abzuwickeln sind. Danach ging es bei der Nichtaufnahme dieses Änderungsvorschlages also gerade nicht darum den Gestaltungsspielraum der Aufgabenträger prioritär auf eine aufwandsdeckende Beitragserhebung zu begrenzen, sondern im Gegenteil darum, den Gestaltungsspielraum nicht in dieser Art und Weise einzuengen.

Aber auch im Kontext zu den in § 5 zeitgleich vorgenommenen Änderungen erscheint die enge Sichtweise des Gerichtes als nicht sachgerecht. In § 5 wurde geregelt, dass Abschreibungen ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden und in die Gebührenkalkulation einfließen können; zumindest bis zu einem damals auf den 31.12.2000 festgelegten Zeitpunkt. Außerdem wurden zeitgleich unter anderem Beiträge als Abzugskapital von diesen Anschaffungs- und Herstellungskosten definiert. Die Annahme, dass die Beitragserhebungspflicht fordere, Investitionsaufwendungen grundsätzlich vollständig über Beiträge zu refinanzieren, würde im Ergebnis demnach dazu führen, dass Abschreibungen für leitungsgebundene Einrichtungen grundsätzlich nicht anfallen können. Laut Gesetzesbegründung ist der Gesetzgeber bei den Neuregelungen

in § 5 aber davon ausgegangen, dass die Systematik der Finanzierung einer leitungsgebundenen Einrichtung davon ausgeht, dass eine Anlage zur Verfügung gestellt wird, die von den Anschlussnehmern und eventuell vom Staat sofort (**in Form von Beiträgen und Zuwendungen**) oder Zug um Zug (**in Form von Gebühren**) refinanziert wird.

Der Gesetzgeber selbst ging demnach bei der Neuregelung von einem Nebeneinander der Refinanzierungsmöglichkeiten von Investitionskosten in Form von Beiträgen oder über Gebühren aus.

Richtig ist die Annahme, dass die gesetzliche Formulierung einer Beitragserhebungspflicht dazu führen muss, dass die Investitionskosten zumindest überwiegend in Form von Beiträgen refinanziert werden. Darüber hinaus sehen wir aber im Kontext zur Historie dieses Gesetzes einen Spielraum für die Aufgabenträger zur Festsetzung einer politisch gewünschten Aufwandsunterdeckung bei der Beitragserhebung mit dem Ergebnis, dass die Investitionsaufwendungen im Übrigen über in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigende Abschreibungen nachträglich refinanziert werden können. Dies erscheint auch unproblematisch, da insbesondere die Nutzer der öffentlichen Einrichtungen und nicht nur zwingend der Eigentümer eines Grundstückes einen Vorteil aus dieser Einrichtung ziehen. Im Übrigen konnte vor dem Hintergrund der ausgesetzten Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten nur so sichergestellt werden, dass die Nutzer der Einrichtung überhaupt an deren Investitionskosten beteiligt werden. Bei einer vollständigen Deckung der Investitionsaufwendungen über Beiträge würden unter diesen Prämissen keine Abschreibungen erwirtschaftet, sodass auch im Falle der Erneuerung Abschreibungserlöse zur Refinanzierung der aus den Erneuerungsbeiträgen erwachsenen Beitragslast nicht zur Verfügung stünde. Dieses Ergebnis liefe den aus der Gesetzesbegründung ersichtlichen Motiven des Gesetzgebers vollständig zuwider.

Zwar erkennt das OVG durch seinen auf 20 % beschränkten Sicherheitsabstand eine Unterschreitung der vollständigen Aufwandsdeckung ohne spezifische Begründung an, lehnt aber eine noch niedrigere Deckungsquote selbst unter Berufung auf spezifische Risiken als unzulässig ab. Diese Einschränkung wird unseres Erachtens dem Spielraum, welchen der Gesetzgeber den Kommunen bzw. Aufgabenträger überlassen wollte, nicht gerecht.

KNSA 421/2018 vom 24.10.2018 pa-kr

GKMP PENCERECI

Partnerschaftsgesellschaft mbB



GKMP Pencereci • Flughafenallee 20 • D-28199 Bremen

WZV Saale-Fuhne-Ziethen
Herrn Geschäftsführer Harald Bock
Köthensche Straße 54
06406 Bernburg

700
730
200
230

BREMEN (HAUPTSITZ)
Turgut Pencereci RA (1) (3) (4) (5) (7)
Harriet Bluhm RAin (1)
Claudia Brandt RAin (1) (5)
Torben Schustereit RA (2) (6)
Flughafenallee 20
D-28199 Bremen
Tel.: 0421 / 3 35 36-0
Fax: 0421 / 3 35 36-33
E-Mail: bremen@gkmp.de
Internet: www.gkmp.de

Steuer-Nr.: 60/160/01595

Bankverbindung
Bremer Landesbank
IBAN DE31 2905 0000 1013 3350 08
BIC BRLADE22XXX

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
1360/16 pe-we

Bearbeiter
RA Pencereci

Datum
10.10.2018

Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.08.2018 (4 K 221/15) – HB II – Pflicht zur Beitragserhebung

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Bock,
das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt hat mit seinem spektakulären Urteil vom 21.08.2018 erstmals und konkret festgestellt, dass im Land Sachsen-Anhalt eine volle Beitrags-erhebungspflicht für leitungsgebundene Einrichtungen besteht. Während bisher davon ausgegangen werden konnte, dass der höchstzulässige Beitragssatz nicht ausgeschöpft zu werden brauchte, muss nunmehr konstatiert werden, dass sämtliche Investitionen (besser: sämtlicher Aufwand) durch Beiträge abzudecken sind.

Wir haben erhebliche Zweifel daran, ob diese Auffassung ihre Stütze auch tatsächlich im Gesetz findet. Da es sich beim KAG LSA eindeutig um Landesrecht handelt, kann mit ziemlicher Sicherheit davon ausgegangen werden, dass das Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerde auf Zulassung der Revision (aller Voraussicht nach) ablehnen wird, wenn es nicht gelingen sollte, z. B. die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache über Sachsen-Anhalt hinaus zu begründen.

In diesem Fall müsste davon ausgegangen werden, dass nicht nur bei der regulären Anschaffungs- und Herstellungsbeitragserhebung, sondern insbesondere auch beim (eigentlich erledigten) Herstellungsbeitrag II für die Aufgabenträger erhebliche Probleme auftreten werden.

Denn es ergibt sich eine Vielzahl von Fragestellungen, die klärungsbedürftig sind:

BREMEN (HAUPTSITZ)
Flughafenallee 20
D-28199 Bremen
Tel.: 0421 / 3 35 36-0
Fax: 0421 / 3 35 36-33

POTSDAM (ZWEIGSTELLE)
Wetzlarer Straße 30
D-14482 Potsdam
Tel.: 0331 / 7 47 43-0
Fax: 0331 / 7 47 43-33

SCHWERIN (ZWEIGSTELLE)
Zeppelinstraße 1
D-19061 Schwerin
Tel.: 0385 / 2 08 96-36
Fax: 0385 / 2 08 96-20

(1) auch Fachanwalt / Fachanwältin für Verwaltungsrecht
(2) auch Fachanwalt für Vergaberecht
(3) Anwalt/Mediator (DAA)
(4) Tätigkeitsschwerpunkt: Vergaberecht
(5) Tätigkeitsschwerpunkt: Wasserverbandsrecht
(6) Tätigkeitsschwerpunkt: Bau- und Architektenrecht
(7) Lehrbeauftragter der HS Bremerhaven
Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer
GKMP Pencereci Partnerschaftsgesellschaft mbB
Partnerschaftsregister Amtsgericht Bremen Nr. PR 72

- Müssen und dürfen die Auftraggeber jetzt Beiträge „nacherheben“?
- Wenn dies der Fall ist, wer ist dann Beitragsschuldner?
- Sollten die Ansprüche zwischenzeitlich verjährt sein, kann und muss dann ein Ausgleich der „Deckungslücke“ durch Gebühren oder gar Umlagen erfolgen?
- Müssen Aufgabenträger schon bestehende Beitragsbescheide aufheben oder aber ergänzen?
- Muss es dort, wo es Beitrags- und Nichtbeitragszahler parallel gibt, trotz der erstinstanzlichen Rechtsprechung in Sachsen-Anhalt unterschiedlich hohe Gebühren geben (gesplittete Gebühren)?
- Wie wirkt sich das Urteil auf das Vertrauen in die Aufgabenträger aus (es wird sich auswirken!)?

Sollten Sie hier keine Probleme mit der Beitrags- und Gebührenerhebung haben: Herzlichen Glückwunsch!

Sonst gilt:

All dies kann dazu führen, dass insbesondere auch im politischen Raum der Druck erheblich wird. Dies betrifft nicht nur die Landesregierung und den Landtag, sondern auch die örtlichen Gremien. Gerade vor dem Hintergrund der in vielen Bundesländern stattfindenden Diskussion um die generelle Abschaffung von Straßenbaubeiträgen wird auch versucht, im Recht der leistungsgebundenen Einrichtungen die Beitragserhebung infrage zu stellen.

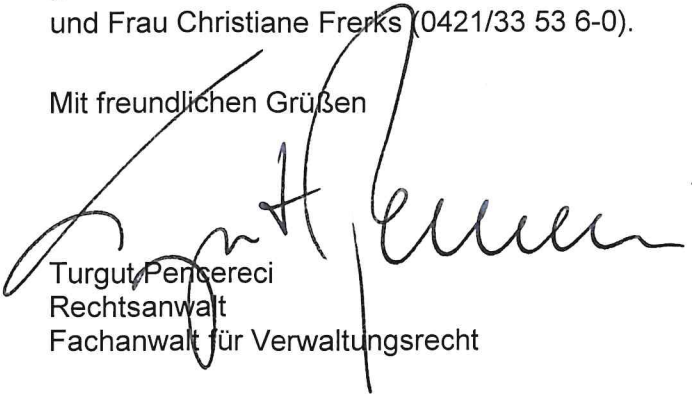
Ihnen ist sicherlich die Situation in Brandenburg bekannt. Für das Land Brandenburg hat das Bundesverfassungsgericht im Jahre 2015 entschieden, dass die sog. „Altanschließerbeitragsveranlagung“ zwar hätte erfolgen müssen, allerdings in vielen Fällen wegen der Verjährung von Ansprüchen nicht hätte erfolgen dürfen. Dort gibt es teilweise Lösungen, allerdings sind diese mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, insbesondere, weil Beitragsvorgänge aus der Vergangenheit schwer oder gar nicht zu korrigieren sind.

Wir verfügen insbesondere aufgrund der Beratung zahlreicher Aufgabenträger und der Landesregierung im Land Brandenburg (und in acht weiteren Bundesländern) über umfangreiche Erfahrung im Umgang mit dieser tatsächlich und rechtlich sehr schwierigen Situation.

Deshalb bieten wir Ihnen an, in einem **Informationsgespräch** Lösungsmöglichkeiten für die Thematik aufzuzeigen.

Wenden Sie sich deshalb für die Vereinbarung eines solchen Gespräches mit dem Unterzeichner gerne an Frau Susan Klee in unserem Potsdamer Büro (0331/74 74 3-0) oder Frau Petra Weidert und Frau Christiane Frerks (0421/33 53 6-0).

Mit freundlichen Grüßen


Turgut Pencereci
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**KSA**

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Landesgeschäftsstelle

Präs.

- 2. Juli 2018

KSA-Mitteilungen

Erscheinungsweise: vierteljährlich in Zusammenarbeit von KSA und OKV

2 | 2018

Altanschießer in Brandenburg – erstes Berufungsurteil des Oberlandesgerichts Brandenburg zugunsten der Wasser- und Abwasserverbände erlassen

Die Wogen schlugen hoch in Brandenburg, nachdem das **Bundesverfassungsgericht** mit **Beschluss** vom 12.11.2015, 1 BvR 2961/14 und 1 BvR 3051/14) **festgestellt** hatte, dass die **Regelung des § 8 Abs. 7 S. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg** (im Folgenden: KAG BB) **zu einer verfassungsrechtlich unzulässigen echten Rückwirkung führen kann.**

Die ab dem 1. Februar 2004 wirksame Neuregelung des § 8 Abs. 7 S. 2 KAG BB eröffnete die Möglichkeit, auch diejenigen mit Beitragsbescheiden für den Kanalanschluss oder die Trinkwasserversorgung heranzuziehen, deren Heranziehung nach der alten gesetzlichen Regelung des § 8 Abs. 7 S. 2 KAG BB aufgrund des Eintritts der Festsetzungsverjährung nicht mehr zulässig gewesen wäre, die so genannten „Altanschießer“.

Tausende betroffener „Altanschießer“ begehren in Folge der **Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts die Erstattung der geleisteten Beiträge im Wege des Schadenersatzes** nach dem in Brandenburg als **Landesrecht fortgeltenden Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik** (im Folgenden: StHG) **und nach den Grundsätzen der Amtshaftung nach § 839 BGB, Art. 34 GG.**

Beim **Kommunalen Schadenausgleich** wurden bis Ende April 2018 rund 4700 „Altanschießerfälle“ **angezeigt.**

Da sich die **bisherige erstinstanzliche Rechtsprechung im Land Brandenburg uneinheitlich** zeigte – das Landgericht Potsdam wies mehrere Klagen als unbegründet ab, während die Landgerichte Cottbus und Frankfurt (Oder) einen Schadenersatzanspruch bejahten, wurde **das erste obergerichtliche Urteil zu dieser Problematik allseits mit Spannung erwartet:**

Mit **Urteil vom 17. April 2018, Az. 2 U 21/17,** gab nun das **Oberlandesgericht Brandenburg**

der **Berufung des beklagten Verbandes gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 05.05.2017, Az. 11 O 312/16, statt und wies die Klage zweier betroffener Altanschießer gegen einen Wasser- und Abwasserzweckverband in Brandenburg unter Aufhebung des zunächst gegen den Verband erlassenen Versäumnisurteils vom 30.12.2016 ab:**

Das Oberlandesgericht Brandenburg verneint bereits die Anwendbarkeit des Staatshaftungsgesetzes.

Den „Altanschießerfällen“ **liege kein rechtswidriges Verwaltungshandeln zugrunde.** Vielmehr seien sie der Sphäre **des so genannten „legislativen Unrechts“** zuzuordnen:

„Die in § 1 StHG verankerte verschuldensunabhängige staatliche Unrechtshaftung geht in ihrem Anwendungsbereich als **spezialgesetzliche Konkretisierung** den allgemeinen, auf Richterrecht beruhenden Grundsätzen über den enteignungsgleichen Eingriff vor (vgl. BGH, Urteil vom 12.12.1995 – III ZR 190/94). Der Anspruch aus § 1 StHG hat im Wesentlichen dieselben Voraussetzungen wie ein solcher aus enteignungsgleichem Eingriff, der die **Rechtswidrigkeit des behördlichen Verhaltens erfordert** und darüber hinaus einen **unmittelbaren Eingriff von hoher Hand in eine als Eigentum geschützte Rechtsposition, eine dadurch unmittelbar herbeigeführte Beeinträchtigung des Rechtsguts und ein besonderes, anderen nicht zuzumutendes Opfer für die Allgemeinheit** (vgl. Senat, Urteil vom 8.12.2015 – 2 U 15/13). Schon nach dem Wortlaut des § 1 StHG **bedarf es für die Entstehung eines Schadenersatzanspruches jedenfalls eines Schadens, den Mitarbeiter staatlicher oder kommunaler Organe in Ausübung staatlicher Tätigkeit einer natürlichen Person rechtswidrig zugefügt haben und damit eines unmittelbaren, rechtswidrigen Verwaltungshandelns. An einem solchen unmittelbaren Eingriff in eine Vermögensposition der Kläger**

Inhalt

- 1 ■ **Altanschießer in Brandenburg – erstes Berufungsurteil des Oberlandesgerichts Brandenburg zugunsten der Wasser- und Abwasserverbände erlassen**
- 3 ■ **Aus der Rechtsprechung: Verkehrssicherungspflichten auf Wasserspielplätzen**
- 5 ■ **Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht für Feuerlöschteiche**
- 6 ■ **Aufsicht in Bädern – Bäderexperten zu Gast beim KSA**
- 6 ■ **Wir sind wieder für Sie unterwegs: KSA-Mitgliederversammlung und Mitgliedertag 2018 zu Gast in Mecklenburg-Vorpommern**
- 7 ■ **Die Cyberversicherung der OKV**
- 7 ■ **Informationstage im 2. Halbjahr 2018**

durch einen Hoheitsträger **fehlt es aber bei einer rechtmäßigen Anwendung einer nur in bestimmten Fallbereichen rechtswidrigen Norm schon grundsätzlich.**

... **Mitarbeiter des Beklagten haben daher die streitgegenständlichen Beitragsbescheide in zunächst gesetzeskonformer Weise erlassen und dabei auf eine geltende Rechtsvorschrift abgestellt.** ... In der Rechtsanwendung liegt insofern **lediglich der Vollzug des gesetzgeberischen Willens.** Mithin würde im Falle des Schadenersatzes faktisch eine Haftung für legislatives Unrecht begründet.“

Unabhängig davon sei der geltend gemachte Anspruch nicht vom Schutzzweck des § 1 Abs. 1 StHG erfasst:

... „Denn dieser ist vorliegend deckungsgleich mit der Belastung, die aus dem bestandskräftig

gewordenen Beitragsbescheid hervorgegangen ist ... Das Staatshaftungsgesetz dient – hier mit Blick auf die Deckungsgleichheit des Gegenstandes des Verwaltungsaktes mit dem geltend gemachten Schaden und zwar ungeachtet der §§ 2, 3 Abs. 3 StHG, die lediglich zu einem Ausschluss des Anspruchs führen könnten – jedenfalls nicht dem Schutz Geschädigter, bei denen der haftungsbegründende Verwaltungsakt bestandskräftig geworden ist und die Rechtswidrigkeit erst durch die Entscheidung des Verfassungsgerichts in einem anderen Verfahren festgestellt wurde. Denn die Bestandskraft einer behördlichen Entscheidung und die daraus folgende Rechtssicherheit und Rechtsfrieden können in dieser Konstellation nicht durch einen Schadensersatzanspruch nach dem Staatshaftungsgesetz unterlaufen werden ... Würde man § 1 Abs. 1 StHG auf solche Fallkonstellationen für anwendbar halten, könnte jeder Bürger, ohne zuvor den gegen ihn gerichteten Bescheid – zudem fristgerecht – angefochten zu haben, mit Erlass einer entsprechenden verfassungsrechtlichen Entscheidung oder gar einer von der bisherigen Rechtslage abweichenden obergerichtlichen Entscheidung bis zur absoluten Verjährung den Bescheid über den Umweg eines Schadensersatzanspruches stets beseitigen. Dies würde dem Grundsatz der Rechtssicherheit von rechtskräftigen Bescheiden zuwiderlaufen.“

Schließlich zieht das Oberlandesgericht Brandenburg im Hinblick auf das Gebot des Bestandsschutzes ergänzend noch § 79 Abs. 2 S. 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (im Folgenden: BVerfGG) in doppelter Analogie heran:

Nach dieser Norm bleiben nicht mehr anfechtbare Entscheidungen, die auf einer gemäß § 78 BVerfGG für nichtig erklärten Norm beruhen, unberührt, sofern es sich nicht um Strafurteile handelt.

§ 79 Abs. 2 BVerfGG gelte analog, wenn das Bundesverfassungsgericht die Norm nicht für nichtig, sondern nur für nicht vereinbar mit dem Grundgesetz erklärt habe. Er gelte darüber hinaus doppelt analog für die Fälle, in denen das Bundesverfassungsgericht festgestellt habe, dass nicht die Norm selbst, sondern nur deren Auslegung mit dem Grundgesetz unvereinbar sei:

„In § 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG ist als Grundsatz bestimmt, dass – vorbehaltlich des § 95 Abs. 2 BVerfGG oder einer besonderen gesetzlichen Regelung – nicht mehr anfechtbare Entscheidungen, die auf einer für nichtig erklärten Norm beruhen, unberührt bleiben, also in ihrer Existenz nicht mehr in Frage gestellt werden sollen (BVerfG, Beschluss vom 6.12.2005,

1 BvR 1905/02 juris Rn. 33). Unanfechtbar gewordene Akte der öffentlichen Gewalt, die auf verfassungswidriger Grundlage zustande gekommen sind, werden zwar nicht rückwirkend aufgehoben und die nachteiligen Wirkungen, die in der Vergangenheit von ihnen ausgegangen sind, werden nicht beseitigt, allerdings sollen zukünftige Folgen, die sich aus einer zwangsweisen Durchsetzung verfassungswidriger Entscheidungen ergeben würden, abgewendet werden (BVerfG, a. a. O., juris Rn. 34 m. w. N.).

Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts wäre es geradezu ungereimt, nur die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen, die auf einer für nichtig erklärten Norm beruhen, nach § 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG unberührt zu lassen und sie lediglich den Vollstreckungsverboten gemäß § 79 Abs. 2 Satz 2 und 3 BVerfGG zu unterstellen, dagegen die anderen in § 79 Abs. 1 BVerfGG n. F. als rechtsähnlich angesehenen Fälle der Unvereinbarerklärung und der verfassungswidrigen Auslegung schon vom Bestandsschutz des § 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG auszunehmen. Daher sei anzunehmen, dass die Regelungslücke, die Absatz 2 des § 79 BVerfGG seinem Wortlaut nach im Vergleich zu Absatz 1 seit dessen Änderung aufweise, vom Gesetzgeber nicht erkannt worden sei, als er der Empfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zur Ausweitung des Absatzes 1 in Bezug auf Strafurteile gefolgt sei, und dass sie, wenn der Gesetzgeber sie erkannt hätte, so geschlossen worden wäre, dass das Grundsatz-Ausnahmeverhältnis von Absatz 2 zu Absatz 1 in vollem Umfang weiter gewahrt bliebe. Davon sei wie selbstverständlich auch das Bundesverfassungsgericht ausgegangen, als es ausgesprochen habe, § 79 Abs. 2 BVerfGG sei analog anzuwenden, wenn es nicht auf Nichtigkeit einer Norm erkannt, sondern sich darauf beschränkt habe, deren Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz festzustellen (BVerfG, a. a. O., juris Rn. 38 n. w. N.).

Nichts anderes gelte, wenn das Bundesverfassungsgericht nicht die Norm selbst, sondern deren Auslegung für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt habe. Wie im Rahmen des § 79 Abs. 1 BVerfGG mache es auch im Anwendungsbereich des § 79 Abs. 2 BVerfGG sachlich keinen wesentlichen Unterschied, ob eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung im Sinne dieser Regelung auf der verfassungswidrigen Auslegung einer Rechtsnorm oder auf einer verfassungswidrigen Vorschrift beruhe. Im ersten Fall habe das Bundesverfassungsgericht, wenn von mehreren nach den anerkannten Auslegungsgrundsätzen möglichen Deutungen des Norminhalts wenigstens eine mit dem Grundgesetz übereinstimme, die Norm

als solche nicht beanstandet, sie vielmehr verfassungskonform ausgelegt und nur die als verfassungswidrig erkannte Interpretationsvariante verworfen. Für die Zukunft bleibe diese Variante wie die nichtige und die mit dem Grundgesetz nicht vereinbare Bestimmung in den Fällen der Nichtig- und der Unvereinbarerklärung von der weiteren Rechtsanwendung ausgeschlossen. Wenn dieser Umstand den Gesetzgeber – ungeachtet der unterschiedlichen Rechtswirkungen nach § 31 Abs. 2 Satz 2 und § 31 Abs. 1 BVerfGG – im Rahmen des § 79 Abs. 1 BVerfGG bewogen habe, den Fall der verfassungswidrigen Auslegung neben der Nichtig- und der Unvereinbarerklärung in den Anwendungsbereich der Vorschrift aufzunehmen, sei es zur Vermeidung einer inhaltlichen Widersprüchlichkeit und damit zur Wahrung des Grundsatz-Ausnahmeverhältnisses der Absätze 2 und 1 von § 79 BVerfGG geboten, bei Satz 1 und den Anschlussregelungen in den Sätzen 2 und 3 des § 79 Abs. 2 BVerfGG genau so zu verfahren. § 79 Abs. 2 BVerfGG sei deshalb analog auch dann anzuwenden, wenn eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung auf einer Auslegungsvariante beruhe, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt habe (BVerfG, a. a. O., juris Rn. 39, n. w. N.).“

Selbst wenn eine doppelt analoge Anwendung des § 79 Abs. 2 S. 1 BVerfGG zu verneinen sei, so folge aus der Schutzzweckprüfung jedenfalls der allgemeine Rechtsgedanke, dass die Bestandskraft eines Bescheides seiner rückwirkenden Aufhebung im Interesse der Rechtssicherheit entgegenstehe.

Das Oberlandesgericht Brandenburg erkennt auch keinen begründeten Amtshaftungsanspruch. Für einen Schadenersatzanspruch nach § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG fehle es schon am notwendigen Verschulden der Mitarbeiter des beklagten Verbandes. Nicht jeder objektive Rechtsirrtum begründe einen Verschuldensvorwurf.

Die Beitragserhebung habe der ständigen Rechtsprechung in Brandenburg entsprochen. Weder die Instanzgerichte noch das Bundesverwaltungsgericht und der Verfassungsgerichtshof des Landes Brandenburg hätten Bedenken gegen die Beitragserhebung unter Heranziehung der Neuregelung des § 8 Abs. 7 S. 2 KAG BB geäußert. Auf diese Rechtsprechung habe der Beklagte nicht nur vertrauen dürfen, sondern er sei aufgrund seiner Bindung an Recht und Gesetz und seiner fehlenden Gesetzesverwerfungskompetenz auch zu der Gesetzesanwendung verpflichtet gewesen.

Auch eine Pflicht der Beklagten zur Rücknahme des rechtswidrigen Bescheides im Rahmen

einer **Ermessensentscheidung** nach § 12 Abs. 3 b) KAG Brandenburg i. V. m. § 130 Abs. 1 Abgabenordnung **habe nicht bestanden**. Es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Aufrechterhaltung des Bescheides schlechthin unerträglich sei oder einen Verstoß gegen die guten Sitten und Treu und Glauben begründe.

Das Oberlandesgericht Brandenburg hat die **Revision** gegen das Urteil nach § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 ZPO **zugelassen**.

Es misst dem Verfahren grundsätzliche Bedeutung zumindest für das Land Brandenburg zu, weil bereits eine Vielzahl vergleichbarer Verfahren bei den Landgerichten in Brandenburg und dem Oberlandesgericht Brandenburg anhängig sind. Darüber hinaus hält es die Frage, ob das Staatshaftungsgesetz auf Fälle anwendbar ist, in denen sich der Schadenersatzanspruch auf den geleisteten Beitrag bezieht, für klärungsbedürftig.

Fazit:

Die Urteilsbegründung des Oberlandesgerichtes Brandenburg bestätigt die Auffassung des Kommunalen Schadenausgleichs zu den Schadenersatzforderungen der „Altanschließer“:

Das StHG ist in Fällen des „legislativen Unrechts“ schon nicht anwendbar. Wenn es anwendbar sein sollte, so steht einer begründeten Schadenersatzforderung jedenfalls die Bestandskraft der Beitragsbescheide entgegen. Ein Amtshaftungsanspruch nach § 839 BGB scheidet wegen des fehlenden Verschuldens aus.

Der „Altanschließerkrimi“ ist aber trotz der nun vorliegenden Berufungsentscheidung noch nicht beendet:

Denn diese Entscheidung hat der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Brandenburg noch nach dem alten Geschäftsverteilungsplan

getroffen. Nach dem neuen, seit 2018 gültigen Geschäftsverteilungsplan, bearbeitet der 2. Zivilsenat Staatshaftungsklagen aus den Landgerichtsbezirken Potsdam, Cottbus und Neuruppin, während für Staatshaftungsklagen aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) der 1. Zivilsenat zuständig ist. Es ist zwar unwahrscheinlich, aber letztlich nicht auszuschließen, dass der 1. Zivilsenat die Frage der Begründetheit der Schadenersatzforderungen der „Altanschließer“ abweichend beurteilt.

Schließlich haben die Kläger (zunächst fristwährend) Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Brandenburg eingereicht. Es ist damit zu rechnen, dass sie das Revisionsverfahren durchführen werden. In diesem Fall bleibt die Entscheidung des Bundesgerichtshofs abzuwarten.

(Ulrike Wolff)

Aus der Rechtsprechung: Verkehrssicherungspflichten auf Wasserspielplätzen

Es liegt keine Verkehrssicherungspflichtverletzung des Betreibers eines Wasserspielplatzes vor, wenn dieser bei Anlage des Spielplatzes in der Nähe zu einem Wasserbecken eine deutlich sichtbare Metallabdeckungsplatte, unter der sich eine Pumpenanlage befindet, ohne Absicherung gegen ein Betreten in der Rasenfläche installiert.

Zur Abwehr von Gefahren für Kleinkinder ist zuallererst der Aufsichtspflichtige zuständig, weil ein umfassender Schutz für Kleinkinder nur durch ihre Beaufsichtigung gewährleistet wird. (Leitsätze der Verfasserin)

Sachverhalt:

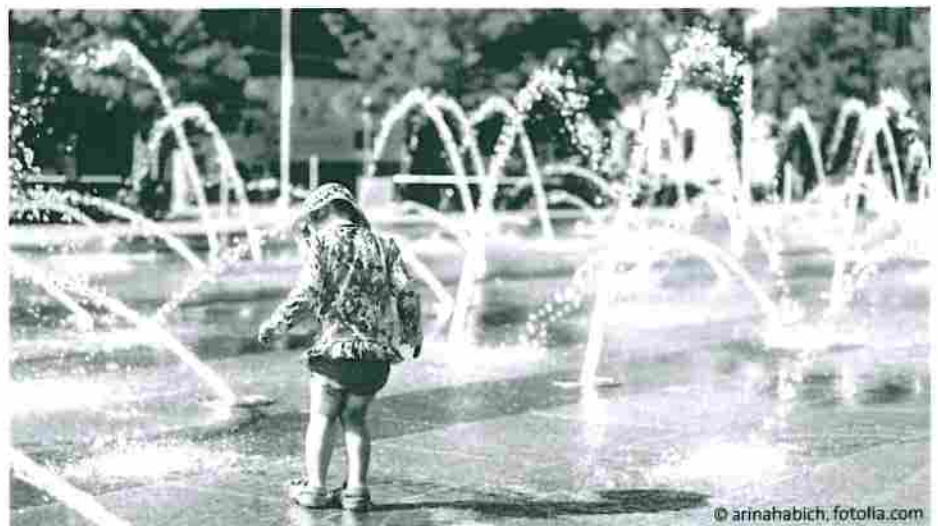
Der am 24.09.2014 geborene Kläger macht Schadenersatzansprüche wegen seiner auf dem von der Beklagten betriebenen Wasserspielplatz erlittenen Verletzungen geltend.

Am Nachmittag des 19.07.2016 befanden sich der Kläger und dessen Mutter auf dem Wasserspielplatz. Die Beschilderung an mehreren Eingangstoren zu dem Sportparkgelände, auf dem sich der Wasserspielplatz befindet, weist darauf hin, dass das Betreten und die Nutzung der Anlage auf eigene Gefahr erfolgt und dass den Eltern die Aufsichtsverpflichtung für ihre Kinder obliegt. Gegen 14:30 Uhr kam der Kläger nach seinem seitens der Beklagten mit Nichtwissen bestrittenen Vortrag zum Schadenshergang zusammen mit seiner Mutter aus dem künstlich angelegten Brunnen. Während

seine Mutter das restliche Spielzeug einsammelte, betrat der Kläger eine im Randbereich des Brunnens befindliche Edelstahlplatte (Abdeckplatte für eine Grundwasserpumpe in V2A-Ausführung), die sich aufgrund der Sonneneinstrahlung erhitzt hatte. Er erlitt dabei Verbrennungen beider Fußsohlen (Grad II a), deretwegen er sich vom 19.07.2016 bis zum 29.07.2016 in stationärer Behandlung befand. Der Kläger meint, die Beklagte habe durch die Platzierung der gegen ein Betreten gesicherten Stahlplatte im unmittelbaren Beckenbereich ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt.

Die Beklagte bestreitet eine Verkehrssicherungspflichtverletzung und behauptet, dass der im Jahr 2008 eröffnete Wasserspielplatz im selben Jahr von der TÜV-Süd Service GmbH

geprüft wurde. Dabei habe sich hinsichtlich der streitgegenständlichen Abdeckplatte keine Beanstandung ergeben. Das Gleiche gelte für die am 06.06.2016 durchgeführte Jahresuntersuchung. Mit der Gestaltung des Wasserspielplatzes unter Berücksichtigung des Geräte- und Produktsicherungsgesetzes (GPSG) in der Fassung vom 06.01.2004 sowie der einschlägigen Normen (DIN 18034, DIN EN 1176-1, DIN EN 1176-6, DIN EN 1176-11, DIN 33942) und der veranlassten Prüfung durch Sachverständige (TÜV) habe die Beklagte ihrer Verkehrssicherungspflicht Genüge getan. Die Beklagte macht darüber hinaus geltend, dass sich Materialien, die sonst in ihrer Nutzung unauffällig sind, bei Hitze, verbunden mit direkter Sonneneinstrahlung, teilweise auch stark erwärmen können. Im Juli 2016 hätten



Von: Andrea Pankrath
Gesendet: Montag, 27. August 2018 10:26
An: 'Peter.Blazek@ssg-sachsen.de'
Betreff: dingliche Sicherung von öffentlichen Abwasseranlagen, die in den Nachwendejahren errichtet wurden
Anlagen: OVG LSA_dinglicheSicherung_§93WHG.pdf

Sehr geehrter Herr Blazek,

wir kommen zurück auf Ihre Anfrage vom 05. Juli bezüglich der dinglichen Sicherung von öffentlichen Abwasseranlagen, die in den Nachwendejahren errichtet wurden.

Auch in Sachsen-Anhalt gibt es in der Tat eine Reihe von nicht gesicherten Leitungsrechten. Eine Abfrage bei unserem Arbeitskreis Zweckverbände führte zu dem Ergebnis, dass einige Verbände gegenwärtig damit befasst sind, die Sicherung dieser Leitungsrechte nachzuholen. In der Praxis geschieht das in der Regel dadurch, dass mit den Grundstückseigentümern schuldrechtliche Gestattungsverträge geschlossen werden und anschließend gegen Zahlung einer Entschädigung eine entsprechende Sicherung des Durchleitungsrechtes mittels Eintrag ins Grundbuch erfolgt. Ganz überwiegend, so die Rückmeldungen, ist dieses Vorgehen von Erfolg gekrönt. In den Fällen, in denen eine einvernehmliche Einigung nicht erzielt werden kann, kann als Rechtsgrundlage auf § 93 WHG zurückgegriffen werden. Das OVG LSA lässt in seinem Beschluss vom 27.08.2014 (Az. 2 L 118/13; als Anlage anbei) ausdrücklich zu, dass § 93 WHG auch dann zur Anwendung kommen kann, wenn dadurch ein formell rechtswidriger Zustand nachträglich legalisiert werden soll. Natürlich müssen hierfür die Voraussetzungen – Mehraufwand oder Zweckmäßigkeit – erfüllt sein. Zur Begründung führt das Gericht aus, dass es wirtschaftlich sinnlos wäre und durch die schutzwürdigen Belange nicht gefordert sei, eine für das Durchleiten schon vorhandene Anlage zunächst von dem Grundstück zu entfernen, um sodann in einer neuerlichen Planungsphase darüber zu entscheiden, ob die Anlage mit dem Mittel einer Duldungsverfügung erneut und ggf. sofort in das Grundstück eingebracht, also der frühere Zustand wieder hergestellt werden darf.

Problematisch blieben bei uns daher allein die Fälle, in denen die Voraussetzungen des § 93 WHG nicht vorliegen. Bisher liegen uns aber keine Informationen vor, dass es zu derartigen Fallkonstellationen bereits gekommen wäre. Fraglich könnte in derartigen Fällen im Übrigen sein, inwieweit es für die von Ihnen vorgeschlagene Lösung (Erstreckung des § 9 GBBerG i. V. m. §§ 6 ff SachenR-DV) dann eine sachliche Rechtfertigung für diesen Eingriff gäbe.

Im Ergebnis hielten wir es für sinnvoll, ggf. eine gesetzliche Klarstellung in § 93 WHG anzuregen, um die von Ihnen geschilderte umstrittene Rechtslage zu beseitigen. Die Rechtsprechung unseres OVG hierzu halten wir für folgerichtig und sachlich begründet. Weiteren Handlungsbedarf sehen wir gegenwärtig nicht. Gleichwohl sind wir gern bereit, uns an der weiteren Erörterung zu beteiligen. Wir bitten Sie daher um weitere Informationen zu Ihrem Vorgehen, insbesondere auch zu ggf. erfolgenden weiteren Rückmeldungen aus anderen Verbänden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Andrea Pankrath

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg
Tel. 0391 5924-372
Fax: 0391 5924-444
E-Mail: a.pankrath@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Gericht:	Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt 2. Senat
Entscheidungsdatum:	27.08.2014
Aktenzeichen:	2 L 118/13
ECLI:	ECLI:DE:OVGST:2014:0827.2L118.13.0A
Dokumenttyp:	Beschluss
Quelle:	
Normen:	§ 92 S 2 WHG, § 93 S 1 WHG, § 93 S 2 WHG
Zitiervorschlag:	Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 27. August 2014 – 2 L 118/13 –, juris

Duldungsverfügung bezüglich einer Abwasserleitung

Leitsatz

Eine Duldungsverfügung nach § 93 WHG kann auch zulässig sein, wenn dadurch ein formell rechtswidriger Zustand nachträglich legalisiert werden soll (BVerwG, Beschl. v. 16.02.2007 - 7 B 8.07 -, NVwZ 2007, 707, RdNr. 16 in juris). Dies gilt nicht nur für die Fälle, in denen Leitungen - etwa aufgrund einer schuldrechtlichen Gestattung - zunächst rechtmäßigerweise verlegt wurden und erst nachträglich ein rechtswidriger Zustand entstanden ist.(Rn.10)

Fundstellen

LKV 2015, 45-48 (Leitsatz und Gründe)

ZUR 2015, 291-292 (Leitsatz und Gründe)

Verfahrensgang

vorgehend VG Magdeburg, 13. Juni 2013, 9 A 124/12, Urteil

Diese Entscheidung zitiert

Rechtsprechung

Vergleiche BVerwG 7. Senat, 16. Februar 2007, 7 B 8/07

Gründe

I.

- 1 Der Kläger wendet sich gegen eine wasserrechtliche Verfügung des Beklagten, mit der dem Kläger (nachträglich) auferlegt wurde, eine bereits im Jahr 1996 auf dem Grundstück des Klägers verlegte Schmutzwasserleitung zu dulden.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen Folgendes ausgeführt: Auf der Grundlage des § 93 Satz 1 WHG könne die zuständige Behörde u.a. Eigentümer von Grundstücken verpflichten, das Durchleiten von Abwasser sowie die Errichtung und Unterhaltung der dazu dienenden Anlagen zu dulden, soweit dies zur Abwasserbeseitigung erforderlich sei. Eine solche Maßnahme sei gemäß § 93 Satz 2 i.V.m. § 92 Satz 2 WHG nur dann erforderlich, wenn das Vorhaben anders nicht ebenso zweckmäßig oder nur mit erheblichem Mehraufwand durchgeführt werde und der

von dem Vorhaben zu erwartende Nutzen erheblich größer sei als der Nachteil des Betroffenen. Daher kämen wasserbehördliche Zwangsanordnungen nur in Betracht, wenn sich der Träger der wasserwirtschaftlichen Maßnahme und der betroffene Grundstückseigentümer nicht über die Einräumung eines Leitungsrechts durch die Einräumung einer Grunddienstbarkeit einigen könnten. Solche Vorverhandlungen hätten hier nicht bzw. nicht in umfassendem Umfang stattgefunden, da die Schmutzwasserleitung bereits im Jahr 1996 verlegt worden sei. Die Erteilung eines Zwangsleitungsrechts sei aber auch nachträglich möglich, um so einen formell rechtswidrigen Zustand nachträglich zu legalisieren. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer solchen nachträglichen Bestellung eines Zwangsrechts sei darauf abzustellen, ob bei einer fiktiven Neuverlegung auf der bisherigen Trasse zum jetzigen Zeitpunkt die Anordnung eines Zwangsrechts statthaft wäre. Dem entsprechend komme es nicht darauf an, ob die Verlegung im Jahr 1996 auf einem Verschulden des Beigeladenen oder seines Rechtsvorgängers beruhe. Das Durchleiten von Abwasser über das Grundstück des Klägers sei erforderlich. Es reiche aus, dass die Inanspruchnahme des Grundstücks für die Durchführung des Vorhabens vernünftig und sinnvoll sei. Es bestehe keine Alternative für die Verlegung der Abwasserleitung. Die Behörde habe Alternativplanungen berücksichtigt und diese wegen des erheblichen Mehraufwandes verworfen. Sie habe für die bestehende Leitungsführung im Jahr 2012 Kosten in Höhe von 42.553,20 € veranschlagt und für die Alternativlösung in Form der Verlegung als Druckrohrleitung DN 80 Kosten in Höhe von 139.144,32 € ermittelt. Darüber hinaus falle die flächenmäßige Inanspruchnahme des klägerischen Grundstücks von insgesamt 260 m² im Vergleich zur Größe des gesamten Grundstücks von 5.737 m² nicht wesentlich ins Gewicht. Aufgrund der Größe und des Zuschnitts des Grundstücks würden baulichen Maßnahmen nicht ausgeschlossen oder unzumutbar erschwert, zumal die unterirdische Leitungsführung der bisher ausgeübten Nutzung als Wiese nicht entgegenstehe und diese Nutzung weiterhin problemlos möglich sei. Sogar eine Bebauung über der Leitung – wenn auch ohne Kellergeschoss – sei nach den Angaben des Beigeladenen möglich. Der pauschale Einwand des Klägers, dass eine andere Verlegung über das Grundstück möglich gewesen wäre, genüge nicht. Der von der PWU Planungsgesellschaft mbH Wasser- und Umwelttechnik (PWU) ermittelte Kostenansatz sei nicht zu beanstanden und werde auch vom Kläger nicht substantiiert bestritten.

II.

- 3 A. Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.
- 4 Die geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) bestehen nicht. Solche Zweifel liegen nur dann vor, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine einzelne erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt worden sind (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.12.2010 – 1 BvR 2011/10 –, NVwZ-RR 2011, 546, m.w.N.). Dies ist hier nicht der Fall.
- 5 1. Der Kläger rügt, das Verwaltungsgericht habe den nicht schlüssigen Vortrag des Beklagten und des Beigeladenen übernommen, dass ein anderweitiges Verlegen der Abwasserleitung auf dem betroffenen Grundstück nicht zweckmäßig sei bzw. nur mit erheblichem Mehraufwand durchgeführt werden könne. Es sei indes nicht ermittelt worden, welche Kosten entstanden wären, wenn die Leitung über sein Grundstück an anderer Stelle in offener Bauweise verlegt worden wäre, was – anders als bei der in der Ver-

gleichsberechnung dargestellten Variante – nicht die Errichtung eines weiteren Pumpwerks erfordert hätte. Damit vermag der Kläger nicht durchzudringen.

- 6 Eine Duldungsverpflichtung nach § 93 i.V.m. § 92 Satz 2 WHG ist nicht nur dann erforderlich, wenn das Vorhaben anders nur mit erheblichem Mehraufwand durchgeführt werden kann. Vielmehr genügt es nach diesen Regelungen, wenn das Vorhaben anders nicht ebenso zweckmäßig durchgeführt werden kann und der von dem Vorhaben zu erwartende Nutzen erheblich größer ist als der Nachteil des Betroffenen. Die Merkmale der Zweckmäßigkeit und des Mehraufwandes stehen in einem Alternativverhältnis, so dass die Befugnis der Behörde, den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zur Duldung zu verpflichten, eröffnet ist, wenn eine der beiden Voraussetzungen erfüllt ist (vgl. OVG NW, Beschl. v. 21.01.2005 – 20 A 157/04 –, juris, RdNr. 10; VG Schwerin, Urte. v. 29.06.2012 – 7 B 280/12 –, juris, RdNr. 19, m.w.N.; Czychowski/Reinhardt, WHG, 10. Aufl., § 92 Rd-Nr. 12).
- 7 Das Verwaltungsgericht hat sich in Bezug auf die Zweckmäßigkeit der Zwangsmaßnahme auf die Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden gestützt. Im Ausgangsbescheid führte der Beklagte aus, die gewählte Variante sei auch unter Berücksichtigung der Standortverhältnisse (Geländetiefpunkt, Nähe zum Gewässer, Grundverhältnisse) die zweckmäßigste Variante. Im Widerspruchsbescheid heißt es (vgl. Seite 4, erster Absatz), die Maßnahme habe in nicht offener Bauweise (Vortriebsverfahren Flow-Tex) durchgeführt werden können, wodurch die Verlegung der Druckrohrleitung und des Entwässerungskanals in offener Bauweise unter schwierigen Baugrundbedingungen (hohe Grundwasserstände, instabiler Baugrund, hohe Aufwendungen für Wasserhaltung und Baugrubensicherung) in der Bachniederung parallel zum Zapfenbach umgangen worden sei. Die Widerspruchsbehörde bezog sich in der weiteren Begründung (vgl. Seite 6, 2. Absatz) ferner auf die Stellungnahme des Beigeladenen vom 24.11.2009 (Bl. 148 des Verwaltungsvorgangs). Darin heißt es, der Kanal habe nach der ursprünglichen Ausführungsplanung ufernah am Zapfenbach verlegt werden sollen, um die Grundstücksinanspruchnahme so gering wie möglich zu halten. Hierzu wäre es jedoch erforderlich gewesen, mindestens einen Schacht zu setzen, da der Trassenverlauf dem Bogen des Baches folge. Während der Bauphase habe sich herausgestellt, dass eine Verlegung des Entwässerungskanals mit Schachtbauwerken in offener Bauweise nicht möglich sei. Unter den vorliegenden Bodenverhältnissen sei auf dem Grundstück des Klägers in der Bachniederung parallel zum Zapfenbach jeglicher Tiefbau unmöglich gewesen. Daher sei der Kanal mit dem grabenlosen Vortriebsverfahren Flow-Tex hergestellt worden. Ziel- und Startgrube hätten das Grundstück nicht berührt. Im Widerspruchsbescheid heißt es weiter, die Leitung habe das Grundstück des Klägers diagonal durchqueren müssen, weil das Vortriebsverfahren nur für geradlinige Trassenverläufe anwendbar sei.
- 8 Diese schlüssigen Erwägungen hat der Kläger weder in der Klagebegründung noch im Zulassungsantrag substantiiert angegriffen. Insbesondere hat er keine Anhaltspunkte vorgetragen, die Zweifel daran aufkommen lassen, dass die vom Beigeladenen gegebene Darstellung der Grundverhältnisse unzutreffend sein könnten. Woraus der Kläger herleitet, das Verwaltungsgericht habe nicht erkannt, dass das Pumpwerk 2 nicht mehr auf dem Grundstück des Klägers sondern in der Straße „Am B.“ errichtet wurde, erschließt sich dem Senat nicht. Im Tatbestand des Urteils wird die Begründung des angefochtenen Bescheides wiedergegeben, in der u.a. ausgeführt wird, dass das Pumpwerk 2 nicht auf

dem Grundstück des Klägers habe ausgeführt werden können und im Ergebnis der Umplanung das erforderliche Pumpwerk 2 in der Straße „Am B.“ errichtet worden sei.

- 9 2. Ohne Erfolg wendet der Kläger ein, falsch sei der im Widerspruchsbescheid wiedergegebene Vortrag des Beigeladenen, dass auf seinem Grundstück nach den ursprünglichen Planungen ein Pumpwerk habe errichtet werden sollen und die Voreigentümerin ihr Einverständnis dazu erklärt habe. Unabhängig davon, dass sowohl die Widerspruchsbehörde (vgl. Seite 3 des Widerspruchsbescheides) als auch der Beigeladene (vgl. Schreiben vom 26.06.2008) davon ausgegangen sind, dass gerade keine Einverständniserklärung der Voreigentümerin zur Errichtung eines Pumpwerks auf dem Grundstück des Klägers vorlag, ist für das Verwaltungsgericht nicht von entscheidungserheblicher Bedeutung gewesen, ob ursprünglich ein Pumpwerk auf dem Grundstück errichtet werden sollte und ob die Voreigentümerin hierzu ihr Einverständnis abgegeben hatte. Der Kläger legt auch nicht dar, inwieweit diese Umstände entscheidungserheblich sein sollen.
- 10 3. Ebenfalls ohne Erfolg beanstandet der Kläger, sein Grundstück sei im Jahr 1996 in rechtswidriger Weise ohne Vorankündigung in Anspruch genommen worden. Wie bereits das Verwaltungsgericht zutreffend unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausgeführt hat, kann eine Duldungsverfügung auch zulässig sein, wenn dadurch ein formell rechtswidriger Zustand nachträglich legalisiert werden soll (BVerwG, Beschl. v. 16.02.2007 – 7 B 8.07 –, NVwZ 2007, 707, RdNr. 16 in juris). Es wäre wirtschaftlich sinnlos und wird durch die schutzwürdigen Belange nicht gefordert, eine für das Durchleiten schon vorhandene Anlage zunächst von dem Grundstück zu entfernen, um sodann in einer neuerlichen Planungsphase darüber zu entscheiden, ob die Anlage mit dem Mittel einer Duldungsverfügung erneut und ggf. sofort in das Grundstück eingebracht, also der frühere Zustand wieder hergestellt werden darf (OVG NW, Urst. v. 09.11.2006 – 20 A 2136/05 –, juris, RdNr. 31). Der Kläger legt nicht dar, aus welchen Gründen diese Rechtsprechung unzutreffend sein soll. Zwar hatte in dem vom OVG NW entschiedenen Fall der Voreigentümer des betroffenen Grundstücks – anders als hier – vertraglich gestattet, die Leitung zu verlegen. Aber auch in den Fällen, in denen im Zeitpunkt der Verlegung der Leitung kein Einverständnis des Voreigentümers vorgelegen hat, ist eine nachträgliche Legalisierung des rechtswidrigen Zustandes zulässig. Auch in diesen Fällen ist es sachgerecht, dass unter den Voraussetzungen des § 93 i.V.m. § 92 Satz 2 WHG nachträglich eine Duldungsanordnung erlassen werden kann. Auch hier kann der Grundstückseigentümer nicht fordern, eine für das Durchleiten schon vorhandene Anlage zunächst von seinem Grundstück zu entfernen, wenn feststeht, dass die Anlage mit dem Mittel einer Duldungsverfügung erneut in das Grundstück eingebracht werden darf. Auch dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.02.2007 (a.a.O.) lässt sich nicht entnehmen, dass die Möglichkeit, nachträglich eine Duldungsverfügung zu erlassen, nur in den Fällen möglich sein soll, in denen Leitungen – etwa aufgrund einer schuldrechtlichen Gestattung – zunächst rechtmäßigerweise verlegt wurden und erst nachträglich ein rechtswidriger Zustand entstanden ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dieser Entscheidung lediglich betont, dass die Aussage, eine Duldungsverfügung könne auch nachträglich zur Legalisierung eines formell rechtswidrigen Zustandes erlassen werden, in diesen Fällen „umso mehr“ gelte.
- 11 Eine andere Beurteilung folgt auch nicht aus der vom Kläger zitierten Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVG, Beschl. v. 07.08.2006 – 4 ZB 05.1984 – BayVBl 2007, 309). Streitgegenstand jenes Verfahrens war ein Anspruch des Grundstückseigentümers gegen die (abwasserbeseitigungspflichtige) Gemeinde auf Entfer-

nung eines von ihr ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers und ohne Duldungsverfügung neu verlegten Entwässerungskanals. In dieser Entscheidung hat der BayVGH klargestellt, dass die Gemeinde vor der Neuverlegung des Kanals durch Privatgrund ohne Zustimmung der betroffenen Eigentümer eine Duldungsanordnung zur Konkretisierung der abstrakt-generellen Voraussetzungen der Befugnisnorm sowie als Vollstreckungsgrundlage benötige. In dem Verwaltungsverfahren seien Varianten der Kanalführung – ggf. unter Hinzuziehung fremden technischen Sachverständs – zu untersuchen. In dem Duldungsbescheid habe die Gemeinde konkret zu belegen, dass sie zwingend darauf angewiesen sei, Privatgrund in Anspruch zu nehmen. Führe sie das Vorhaben ohne eine solche Duldungsanordnung aus, handele sie rechtswidrig. Aus dieser Entscheidung folgt indes nicht, dass eine nachträgliche Duldungsanordnung zur Legalisierung eines bereits vorhandenen rechtswidrigen Zustandes ausgeschlossen ist.

- 12 4. Nicht stichhaltig ist auch der Einwand des Klägers, die vom Verwaltungsgericht herangezogenen fehlerhaften Vergleichsberechnungen seien erst viele Jahre nach der Entscheidungsfindung erstellt worden. Die Vorinstanz hat hierzu in Übereinstimmung mit bereits vorliegender Rechtsprechung ausgeführt, dass für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer solchen nachträglichen Bestellung eines Zwangsrechts darauf abzustellen sei, ob bei einer fiktiven Neuverlegung auf der bisherigen Trasse zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung die Anordnung eines Zwangsrechts statthaft wäre. Der Vergleich der Kosten, die bei einer fiktiven Neuverlegung der zu duldenden Leitung entstehen, vermeidet, dass die Duldungspflicht maßgeblich wegen des tatsächlichen Vorhandenseins der Einrichtungen entstehen kann (vgl. OVG NW, Urt. v. 09.11.2006, a.a.O. Rd-Nr. 49). Auch diese Rechtsprechung hat der Kläger nicht substantiiert in Frage gestellt. Nicht nachzuvollziehen vermag der Senat die Argumentation des Klägers, nur durch einen Vergleich der Kosten, die im Jahr 1995/96 entstanden wären, werde die Erkenntnis berücksichtigt, dass die Kosten der bereits vorgenommenen Kanalverlegung unberücksichtigt zu bleiben haben. Auch und gerade wenn die Kosten für die Kanalherstellung im Zeitpunkt der nachträglich ergangenen Duldungsanordnung zugrunde gelegt werden, können die Kosten für den bereits verlegten Kanal und für dessen Beseitigung unberücksichtigt bleiben.
- 13 B. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit im Sinne von § 162 Abs. 3 VwGO, die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen für erstattungsfähig zu erklären, da er auch im Zulassungsverfahren einen Sachantrag gestellt und sich so dem Kostenrisiko des § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt hat.
- 14 C. Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 47, 52 Abs. 1 GKG. Die sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebende Bedeutung der Sache bemisst der Senat nach dem Wert der Belastung, die nach dem vom Kläger im Verwaltungsverfahren vorgelegten Sachverständigengutachten vom 18.01.2006 bei Bestellung eines Leitungsrechts etwa 10.000,00 € beträgt.

Die folgende Tabelle stellt - vereinfacht - Prozentzahlen dar, die die von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien berücksichtigen.

**Minderungswerte nach § 9 Abs. 3 GBBerG
bei unterirdischer Verlegung - Bauland -**

	Keine oder geringfügige Beeinträchtigung (Regelfall; insbes., wenn Überbauung auch ohne Leitung techn. oder rechtl. ausscheidet)	Erhebliche Beeinträchtigung (z. B. Überbauung techn. oder rechtl. zulässig, läßt sich aber alternativ verwirklichen)	Massive Beeinträchtigung (z. B. auf zulässige Überbauung muß leitungsbedingt ohne Alternative verzichtet werden)
Bauland: Industrie- oder Gewerbegebiet (ohne Kleingewerbe)	3 %	15 %	80 %
Bauland: Kleingewerbe, gemischt Genutzte Grundstücke, Mehrfamilienhaus-Grundstücke	5 %	15 %	50 %
Bauland: Ein- bis Zweifamilienhaus-Grundstücke	10 %	25 %	45 %

Nr. 250

E-Rechnung;

Handreichung des Deutschen Landkreistages zur Vorbereitung der elektronischen Rechnungsverarbeitung in der Kommunalverwaltung (Teil 2)

Wir kommen zurück auf unseren KNSA-Beitrag Nr. 150/2017 vom 18.04.2007, mit dem wir über Teil 1 der Handreichung des Deutschen Landkreistages zur Vorbereitung der elektronischen Rechnungsverarbeitung in der Kommunalverwaltung berichtet hatten. Der Teil 1 enthielt Hinweise sowie Ausführungen über Grundlagen und Vorteile an der elektronischen Rechnungsverarbeitung. Die vom Deutschen Landkreistag (DLT) eingesetzte Arbeitsgruppe hat nunmehr in einem zweiten Teil eine Einführungsstrategie sowie die erforderlichen Umsetzungsschritte anhand eines Projektmanagements Schritt für Schritt herausgearbeitet. Praxisbeispiele vervollständigen die Handreichung und bieten den Praktikern vor Ort, die sich mit der Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung befassen, wertvolle Hinweise und Praxistipps für die individuelle Umsetzung ihres Projektes vor Ort.

Wegen der weiteren Einzelheiten nehmen wir auf die DLT-Handreichung (Teil 2) Bezug, welche auf den Seiten des Deutschen Landkreistages unter folgendem Link zum Download bereitsteht:

<https://www.landkreistag.de/publikationen.html>

Die Handreichung steht dort als Band Nr. 134 (PDF-Datei) zum Download zur Verfügung. Auch auf den ersten Teil der Handreichung, über welchen wir mit o. g. KNSA-Beitrag berichtet hatten, haben Sie unter Band Nr. 128 (PDF-Datei) unter diesem Pfad Zugriff.

KNSA 250/2018 vom 20.06.2018 pa-ri